Privilegirte Schlesische Zeitung.

№ 163. Breslau, Montag den 15. Juli. **1844.**

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn. **Redacteur: R. Hilscher.**

Bekanntmachung.

Nach den bis jetzt zu der in Berlin bevorstehenden allgemeinen Industrie-Ausstellung eingegangenen Anmeldungen scheint in manchen Kreisen die Ansicht verbreitet zu sein, als ob zu dieser Ausstellung lediglich Erzeugnisse der Fabrik-Industrie geeignet seien. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß der Zweck, diejenigen Industrie-Erzeugnisse, deren Gebrauch allgemein verbreitet ist, und welche im Gebiete der deutschen Bundesstaaten gut und preiswürdig in größeren Quantitäten geliefert, oder mit besonderer Sorgfalt und Kunstfertigkeit verfertigt werden, in offen gelegten Proben zu vereinigen, bei dem volkswirthschaftlichen Standpunkte Deutschlands auch wesentlich geeignete Proben der landwirthschaftlichen, sowie der berg- und hüttenmännischen Industrie, besonders insofern sie Rohstoffe für die verarbeitenden Gewerbe liefert, in sich schließt. Demnach werden Spinnstoffe, welche in vorzüglicher Beschaffenheit geliefert werden, feine Wollfließe, Flachse, inländische Seide, Pottasche, Theer, Cement, Metalle nebst den Rohstoffen, woraus sie gewonnen werden, Salze und ähnliche Rohprodukte in mäßigen nicht zu vielen Raum in Anspruch nehmenden Proben für die oben bezeichnete Ausstellung willkommen sein. Was insbesondere die Handwerker-Arbeit betrifft, so ist dieselbe dann, wenn besondere Sorgfalt und Kunstfertigkeit darauf verwendet, oder etwas Neues, Eigenthümliches oder besonders Sehenswürdiges an ihm zu bemerken ist, oder wenn sie in größern Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht wird, für die Ausstellung geeignet. Da die Anmeldungsfrist für diese Gewerbe-Ausstellung überall nicht ausreichend sein dürfte, so wird dieselbe noch insoweit ausgedehnt, als die Einsendung der Meldungsverzeichnisse an uns noch bis zum 25sten d. M. gestattet wird.

Hinsichts der in den Waaren-Designationen aufzuführenden Nachrichten über den Ursprung und Preis der Rohstoffe oder verarbeiteten Halbmaterialien bemerken wir, daß die Annahme der angemeldeten Gegenstände von diesen Angaben nicht abhängig gemacht wird. Die Erstattung der Kosten des Hin- und Rücktransportes ist nunmehr von fast sämmtlichen Regierungen des deutschen Zollvereins übernommen, auch die portofreie Postbeförderung der nicht über 40 Pfd. wiegenden Sendungen für die Ausstellung auf den königl. Posten bewilligt worden. Was die Entschädigung für etwaige Entwendung, Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche, sorgfältiger Beaufsichtigung ungeachtet, bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten, so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselbe eben so wenig zu versagen, wie dies bei den früheren Gewerbeausstellungen geschehen ist.

Endlich bringen wir noch zur Kenntniß der Betheiligten, daß diejenigen der Herrn Aussteller, welche vielleicht zu dieser Ausstellung selbst nach Berlin zu reisen beabsichtigen, sich Behufs der Empfangnahme der für sie bestimmten Freikarten auf dem, im Ausstellungs-Lokal befindlichen Bureau der Kommission für die Gewerbeausstellung in Berlin melden wollen.

Breslau den 11. Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der Nachrichten.

Die Preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März d. J.

Allmälig bringen auch andere Zeitungen die Ansichten ihres Kreises über die in der Ueberschrift angedeutete wichtige Umgestaltung des Preußischen Staatsrechts.

Die Kölnische Zeitung spricht ein, wenn gleich in sehr schonende Form gekleidetes, so doch dem Wesen nach sehr bestimmtes Urtel über den Geist und die einzelnen Bestimmungen der Gesetze vom 29. März d. J. in dem folgenden Artikel aus.

„Die Berichtigung, welche der Justizminister Mühler neulich in unsern Zeitungen veröffentlichte, giebt einen neuen erfreulichen Beweis, wie sehr dieser hohe Beamte dem Wege der Oeffentlichkeit überhaupt zugethan ist. Herr Mühler bekämpft die Aufsätze, welche in verschiedenen Zeitungen über Cabinetsjustiz und gegen das jüngst erlassene Gesetz vom 29. März, das Disciplinarverfahren gegen Beamte betreffend, erschienen sind, und bemüht sich, die Leser darüber aufzuklären, „es ihrem eigenen Urtheile überlassend, ob der gegenwärtige Zustand so besorglicher Art sei, wie man ihn anzudeuten sich bemüht." Dies ist die durchaus richtige und lobenswerthe Weise, wie verfahren werden muß, und nicht genug ist es zu schätzen, wenn einer der am höchsten stehenden Diener des Staates ohne Bitterkeit seine Ansichten der öffentlichen Meinung zur Prüfung vorlegt. Was gegen Hrn. Mühlers Aussprüche erwiedert werden kann, beschränkt sich darauf, daß der Hr. Minister die Erklärung von Cabinetsjustiz zu kurz faßt, wenn er sagt, daß man darunter Entscheidungen der höchsten Staatsgewalt in Privatrechts-Angelegenheiten begreife. Cabinetsjustiz ist unseres Erachtens alles und jedes Eingreifen der höchsten Staatsgewalt in richterliche Entscheidungen, mögen dieselben privatrechtlicher oder strafrechtlicher Natur sein. Cabinetsjustiz ist alles, was das richterliche Urtheil antastet, schärft, abändert, und statt des Gesetzes den Willen einführt. Auf die Art des Prozesses kommt es dabei wohl nicht an. Ob derselbe politische Vergehen, Vergehen gegen die Sittlichkeit, Religion oder Meinungsäußerungen betrifft, ist durchaus gleichgültig, immer handelt es sich allein darum, welche Strafbarkeit das Gesetz und der Richter darin erkennt, und ob die höchste Staatsgewalt sich in dessen Urtheile mischt. — Was das Disciplinargesetz anbelangt, so sagt der Hr. Minister, daß dasselbe die Garantie der Beamten nicht vermindere, sondern vermehre! Es kommt hierbei der Grundsatz in Frage: ob in einem Rechtsstaate überhaupt Beamte abgesetzt, degradirt oder zur Strafe versetzt werden sollen ohne richterliches Urtheil nach dem Landesgesetze?! Richterliche Beamte, die bisher nur nach Urtheil und Recht abgesetzt werden konnten, werden nun nach jenem Gesetze durch das vorgesetzte Landes-Justizkollegium beurtheilt; sind sie Mitglieder eines solchen, so ernennt der Justizminister ein anderes Collegium, gegen dessen Spruch der Minister sowohl wie der Angeschuldigte Rekurs an das Geheime Ober-Tribunal einlegen kann. Dies ist allerdings eine größere Sicherheit, als der übrige Theil der Beamten hat, wo der Staatsrath das höchste entscheidende Collegium bildet; denn dort sind alle Mitglieder rechtskundige Männer; allein wir sind fest überzeugt, daß, wenn den Beamten die Wahl gelassen wird, ob sie es vorziehen, nach Urtheil und Recht im fiskalischen Prozeß gerichtet zu werden, oder nach dem neuen Gesetze von den angeordneten Collegien, schwerlich ein Einziger glauben wird, er habe durch letztere vermehrte Garantieen erhalten. Der Unterschied ist hauptsächlich der, daß im ordentlichen Prozesse das Urtheil nach den Landesgesetzen gefällt werden muß, im Disciplinarverfahren aber die Collegien eine Art Jury bilden, die, wie es augenblicklich vorgeschrieben steht, nach ihren Ueberzeugungen urtheilt. Die Sicherheit liegt also nicht mehr im Gesetz, sondern in der Meinung, und wie erleuchtet auch immerhin die Mitglieder jener Beamtenjury sein mögen, es giebt sehr viele Fälle, wo die subjektive Ansicht sich am Recht schwer versündigen kann, namentlich hier, wo weder freie Presse, noch Oeffentlichkeit, noch sonst ein weiterer Schutz vorhanden ist. Wir haben kürzlich in unserer Nähe einen Prozeß gehabt, wo ein Richter zur Untersuchung gezogen wurde, den alle Welt schuldig glaubte; allein eben durch die genaue Untersuchung ergab es sich, daß drei Personen Meineid gegen ihn geleistet. Er wurde völlig freigesprochen. Ein Disciplinarverfahren, für welches sich sein Fall sehr gut eignete, hätte ihn unfehlbar des Amtes entsetzt, was öfter vorkommen könnte, trotz der größten Gewissenhaftigkeit. Wenn aber der Hr. Minister sagt, er könne nicht einsehen, warum die Disciplinargewalt bei der Justiz anders sein sollte, als bei den Administrativbehörden, so kann man nur darauf erwiedern, daß es allerdings eine Disciplinargewalt überall geben muß, der Ordnung wegen und damit Jeder seine Pflicht erfülle. Geht diese Gewalt jedoch bis dahin, daß sie an die Stelle des Rechts und Gesetzes tritt, absetzt, versetzt, degradirt, so muß man weit eher beklagen, daß nicht sämmtliche Staatsbeamte den früheren Richtern gleichgestellt wurden, d. h. nur mittelst Urtheils und Rechts und nach den Landesgesetzen zu entlassen oder abzusetzen sind. Hierin läge die größte und beste Gewähr, welche dem Beamten werden kann. Strafversetzungen und Strafdegradationen sind unseres Erachtens eben so wenig statthaft für eine Disciplinargewalt wie allzu hohe Ordnungsstrafen. Das Gesetz allein giebt Schutz gegen Willkühr. Man denke an die Conduitenlisten, man denke, in wie vieler Weise es leicht ist für einen Vorgesetzten, den Untergebenen Mißfallen oder Wohlwollen zu bezeigen; man sollte daher die Disciplinargewalt beschränken, nicht aber erweitern oder dieselbe beloben."

Inland.

Berlin, 12. Juli. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen ordentlichen Professor, Geheimen Justizrath Dr. Pernice, zum Curator und außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität in Halle zu ernennen und demselben den Charakter eines Geheimen Ober-Regierungs-Raths beizulegen; so wie dem bisherigen Hofstaats-Secretair und jetzigen Rendanten der Hofkammer-Rentei, Ludwig, das Prädikat als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Se. Durchlaucht der kaiserl. österreichische Feldmarschall-Lieutenant, Prinz Friedrich zu Hohenzollern-Hechingen ist von Wien hier angekommen.

Der Fürst zu Lynar ist nach Dresden abgegangen.

Berlin, 13. Juli. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Bau-Inspector Schwieger zu Wrietzen den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; den bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Rath Sibeth zu Frankfurt zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium; den Kammergerichts-Rath Blumenthal bei der nachgesuchten Dienstentlassung zum Geheimen Justizrath; den bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wrietzen angestellten Kammergerichts-Assessor Klüver zum Land- und Stadtgerichts-Rath, den bei dem Stadtgerichte in Rathenow angestellten Kammergerichts-Assessor Seemann und den Stadtgerichts-Assessor Kolk in Charlottenburg zu Stadtgerichts-Räthen zu ernennen; dem Stadtrichter Berner zu Strasburg in der Uckermark; den Justiz-Commissarien und Notarien Eisleben in Prenzlau und Lindinger in Schwedt den Charakter als Justizrath; dem Kammergerichts-Registrator Jokisch und dem Stadtgerichts-Kanzlei-Inspector Krämer hierselbst den Charakter als Kanzleirath beizulegen.

Se. königl. Hoheit der Prinz Friedrich Carl ist nach der Provinz Pommern und Se. königl. Hoheit der Prinz Adalbert nach Kissingen abgereist.

Der Fürst Felix Lichnowsky ist von Leipzig; Se. Excellenz der General-Lieutenant und Commandant von Küstrin, Köhn v. Jaski, von Küstrin; der General-Major und Inspecteur der 2ten Artillerie-Inspection, v. Jenichen, von Kissingen, und der kaiserl. österreichische Wirkliche Geheime Rath und Gouverneur von Steyermark, Graf Wickenburg, von Wien hier angekommen.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur, Stein v. Kaminski, ist nach Preußen abgegangen.

Die in der neuesten Nummer der Gesetzsammlung (22) publicirte Kartel-Konvention mit Rußland (in franz. und deutscher Sprache) enthält folgende Artikel:

1. Die gegenwärtige Konvention, welche vier Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen zur Ausführung gebracht werden soll, erstreckt sich a) auf alle aus dem aktiven Dienste der beiderseitigen Armeen desertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militaireffekten, als: Pferde, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke; desgleichen auf die aus dem aktiven Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegsreserve gehörigen Individuen; b) auf alle, nach den Gesetzen des Staats, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge, zum Militairdienste verpflichteten Individuen; c) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Kriminalverbrechen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staats zu entziehen gewußt haben. 2. Die im vorstehenden Artikel unter a. bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militairischer Bekleidung, oder mit andern Gegenständen der militairischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem Militairdienste des andern Staats entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition Seitens dieses Staats bedarf, zu verhaften, und mit den bei ihnen gefundenen Militaireffekten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragten jenseitigen Behörden abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militair- oder Civilbehörden, welche von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnächst haben sie darüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen und solches der jenseitigen Provinzial-Militairbehörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, welchemnächst, im Bejahungsfalle der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist. Was die im vorigen Artikel unter b. bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der kompetenten Behörde desjenigen Staats, welchem die Individuen angehören. 3. Die Auslieferung der zu den Klassen a. und b. des Artikels 1. gehörigen Individuen wird jedoch nicht stattfinden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder daselbst Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staats waren, wohin sie sich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen, nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden, selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militaireffekten zurückgegeben. Eben so kann die Auslieferung eines zu diesen zwei Klassen gehörigen Individuums, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abbüßung der nach den Gesetzen dieses Staats dafür verwirkten Strafe verweigert werden. In den Fällen endlich, wo die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition stattfinden soll, wie dies im Artikel 2. namentlich wegen der Deserteurs verabredet ist, welche nicht als solche kenntlich sind, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte eines Individuums dieser Kategorie bereits ein Zeitraum von zwei Jahren verstrichen ist, der requirirte Staat nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungsrequisition Folge zu leisten. 4. Die im Artikel 2. vorgeschriebenen Mittheilungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächtigen werden königlich preußischer Seits an den Komandirenden en Chef, und an die der Auslieferung der Deserteure vorgesetzten Offiziere, kaiserlich russischer oder königlich polnischer Seits aber an das Generalkommando der nächsten preußischen Provinz gerichtet; wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Artikel 1. unter b. erwähnten Klasse beziehen, königl. preußischer Seits an die nächsten russischen oder polnischen Militair- und Civilbehörden, und kaiserlich russischer oder polnischer Seits an die nächste preußische Provinzial-Regierung zu richten sind. 5. Wenn der Fall eintritt, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen kontrahirenden Theile eine Kartelkonvention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist. 6. Den beiderseitigen Militair- und Civilbehörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen Militairdienst als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militair- oder Civil-Dienst ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unteroffiziere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Grenze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Passe oder Abschiede von dem Chef oder Kommandeur des Truppentheils, dem sie angehören, versehen sind. Jedes ohne einen solchen Paß oder Abschied von ihnen betroffene oder von ihren Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstiger Umstände den Truppen des andern Staats anzugehören verdächtig ist, haben sie, mit sämmtlichen bei ihm befindlichen Effekten, sofort zu verhaften und zu Protokoll vernehmen zu lassen, welchemnächst nach den im Artikel 2 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist. 7. Die hohen kontrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Selbst in dem Falle, wo die reklamirten Individuen in den Dienst des Staates aufgenommen sein sollten, auf dessen Gebiete sie sich befinden, soll dieser Umstand auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse sein. 8. Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitions-Schreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese, die im Artikel 3. erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen. 9. Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände desselben aufgenommene Protokoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Klasse der nach Artikel 2 von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militaireffekten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Kommunikation mit den respektiven Militairbehörden oder in Folge einer besonderen Requisition auszuliefernden Individuen, so ist, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß seine Auslieferung den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sei, allemal das Original oder eine beglaubte Abschrift des ihn betreffenden Requisitionsschreibens bei seiner Auslieferung vorzuzeigen. 10. Die Grenzorte, wo früher die ordnungsmäßige Auslieferung der Deserteure und anderer Individuen stattgefunden hat, werden auch ferner, und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungsgeschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militair- oder Civilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civilbehörden den jenseitigen namhaft zu machen. 11. An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen, von dem Tage an, wo er, zum Zwecke seiner von Amtswegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, zwei und ein halber (2½) Silbergroschen preußisch Courant oder sieben und ein halber (7½) Kopeken Silber täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden, von dem eben gedachten Zeitpunkte ab täglich, auf dasselbe 2 Metzen Hafer und acht Pfund Heu, nebst dem nöthigen Stroh, gutgethan, und diese Fourage wird nach den jedesmaligen Maktpreisen der nächsten Stadt bezahlt. Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort stattfindenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sei denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Ortes, wo derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Ist der Ueberläufer Krankheit halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die desfallsigen Kosten von dem reklamirenden Gouvernement mit drei und einem halben (3½) Sibergroschen preußisch Courant oder zehn und einem halben (10½) Kopeken Silber täglich für die ganze Zeit seines Aufenthalts daselbst erstattet. 12. Wird außer dem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt, und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so erhält derjenige, durch dessen Anzeige die Beschlagnahme des Pferdes erwirkt worden ist, von dem Staate, an den die Auslieferung erfolgt, eine Belohnung von sieben und einem halben (7½) Thaler preuß. Cour. (sechs Rubel 75 Kopeken Silber). 13. Zur Berichtigung dieser Belohnung so wie der im Artikel 11. bemerkten Unterhaltungskosten, welche in keinem Falle erhöhet werden dürfen, werden die hohen contrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungsgeschäft in den dazu bestimmten Grenzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welcher diese Beamten sofort die Auslieferung des Deserteurs oder Militairpflichtigen und des Dienstpferdes sowohl die Unterhaltungskosten auf den Grund einer Berechnung, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist, als auch die Belohnung für die Beschlagnahme des Dienstpferdes zu berichtigen haben. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Belohnung und der Unterhaltungskosten nicht leicht wird stattfinden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen, und erst später ist eine desfallsige Reklamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Artikel 9. enthaltenen Bestimmung wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militaireffekten oder Vorzeigung des Original-Requisitionsschreibens oder einer beglaubten Abschrift davon, nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Unterhaltungskosten noch die Belohnung gezahlt werden. 14. Da weder von Deserteuren noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden kontrahirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen kompetenter vaterländischer Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen. Eben so befreiet die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militairpflichtiger sich im Augenblicke seiner Reklamation etwa wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten befinden sollte, den Staat, an welchen die Reklamation gerichtet ist, keineswegs von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reklamirten Individuums. 15. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Kriminalverbrechen begehen oder eines solchen angeschuldigt oder bezüchtigt sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig auf eine R quisition, welche auf die unten im Artikel 16. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert. Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Bezüchtigten machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, wes Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigener, ein Soldat oder vom Civilstande. Ist aber der erwähnte Vetbrecher oder der Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort nach seinen Landesgesetzen zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Kriminalverbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre. 16. Die Verhaftung eines Verbrechers Behufs dessen Auslieferung soll erfolgen auf die Requisition einer Polizei- oder Gerichtsbehörde des Staates, in welchem der Angeschuldigte das ihm schuldgegebene Verbrechen begangen hat. Diese Requisition wird an eine Polizei- oder Gerichtsbehörde des andern Staates gerichtet. Die betreffenden Behörden sind verpflichtet, selbst dann, wenn sie zur Erfüllung der ihnen zugehenden Requisition nicht kompetent sind, dieselbe anzunehmen und sie unverzüglich an die kompetente Behörde zu befördern. Die wirkliche Auslieferung geschieht jedoch allemal erst von Seiten Preußens auf die Requisition des General-Gouverneurs derjenigen Provinz des Kaiserthums Rußland oder auf die Requisition des Obergerichtes derjenigen Provinz des Königreichs Polen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. In dem einen wie in dem andern Falle wird die Requisition an das Ober-Gericht derjenigen Provinz der preuß. Monarchie gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte dem Vermuthen nach Zuflucht gesucht hat. Von Seiten Rußlands und des Königreichs Polen wird die Auslieferung nur auf die Requisition des Obergerichtes derjenigen preuß. Provinz erfolgen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. Diese Requisition wird an den General-Gouverneur derjenigen Provinz des Kaiserthums Rußland oder an das Obergericht derjenigen Provinz des Königreichs Polen gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte dem Vermuthen nach Zuflucht gesucht hat. Beide Regierungen werden sich gegenseitig das Verzeichniß der Obergerichte der preußischen Monarchie und des Königreichs Polen mittheilen, welchen die Erlassung dieser Requisitionen anvertraut ist. In allen vorgedachten Fällen, der Antrag auf Auslieferung möge von einem Obergerichte Preußens oder des Königreichs Polen gemacht sein, oder von einem der russischen General-Gouverneure ausgehen, soll die Requisition von einer Ausfertigung entweder des Erkenntnisses, wenn ein solches schon ergangen ist, oder des Beschlusses über die Eröffnung der Kriminaluntersuchung begleitet sein, in welchem die nähern Umstände des Verbrechens auseinander

gesetzt sind. Der Antrag auf Auslieferung und die zur Begründung desselben dienenden Dokumente sollen binnen 6 Monaten von dem Tage an, wo die Anzeige über die Verhaftung des Verbrechers oder des Angeschuldigten an den requirirenden Beamten oder das requirirende Gericht abgesandt wird, vorgelegt werden. Im Verzögerungsfalle erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung des Verbrechers oder Angeschuldigten. — Die Auslieferung selbst soll erfolgen, nachdem durch Vernehmung des Angeschuldigten die Identität seiner Person festgestellt worden, und wenn die ihm schuldgegebene Handlung eine solche ist, daß auch nach den Gesetzen des requirirten Staates der Schuldige gleichfalls zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden müßte. Behufs der Auslieferung soll der Verbrecher bis zur Grenze transportirt und gegen Erstattung der Kosten den Behörden des requirirenden Staates übergeben werden. 17. An Kosten werden a) für den Unterhalt des Verbrechers, vom Tage seiner Verhaftung an, täglich zwei und ein halber ($2\frac{1}{2}$) Sgr. pr. Cr. (sieben und ein halber ($7\frac{1}{2}$) Kopek Silber); b) an Kosten der Haft, so lange diese dauert, täglich drei und ein viertel ($3\frac{1}{4}$) Silbergroschen preußisch Courant (neun und drei viertel ($9\frac{3}{4}$) Kopeken Silber) und außerdem c) die in jedem einzelnen Falle zu liquidirenden Auslagen für den Transport des Verbrechers und für Anschaffung der zu seiner Bekleidung erforderlich gewesenen Gegenstände bezahlt. 18. Weder Deserteure, noch Militairpflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reklamirenden Staats auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise auf das Gebiet des andern Staates verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civilkommando oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure, oder Militairpflichtiger, oder geflüchteter Verbrecher mittelst eines Militair-Commando's, oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Commando Halt machen und nur Ein Mann darf die Grenze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitionsschreibens seiner Vorgesetzten, an die kompetente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages. 19. Jede amtliche Handlung, welche ein Civil- oder Militairbeamter des einen der beiden Staaten auf dem Gebiete des anderen Staates ausübt, ohne von der kompetenten Militair- oder Civilbehörde dieses letzteren Staates dazu ausdrücklich ermächtigt zu sein, soll als eine Gebietsverletzung angesehen und demgemäß bestraft werden. Wenn sich Zweifel über die Thatsache der Gebietsverletzung selbst oder über die besonderen Umstände erheben, welche sie begleitet haben, so soll eine gemischte Kommission unter Vorsitz des Kommissarius des verletzten Theiles niedergesetzt werden. Beständige, hierzu im Voraus bestimmte Kommissarien sollen für Preußen der Landrath desjenigen Kreises, an dessen Grenze die Gebietsverletzung vorgekommen sein soll, und für Rußland die Spezialkommissarien sein, welche sowohl auf der Grenze des Kaiserthums, als auf der des Königreichs Polen, mit Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse beauftragt sind. In besonderen Fällen bleibt es den beiden Regierungen vorbehalten, diese Untersuchung besonders zu dem Zwecke abgeordneten Beamten anzuvertrauen. Die Kommissarien sollen das Recht haben, in besonderen Fällen sich einen Justizbeamten zuzuordnen, um die Zeugen zu vernehmen und zu vertheidigen. Ihre Aufgabe ist, die Thatsachen vollständig aufzuklären, um festzustellen, ob wirklich eine Gebietsverletzung stattgefunden und wer sie begangen hat. Wenn die Kommission hierüber einig ist, werden die verhandelten Akten dem kompetenten Gerichte des Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, übersandt, um die Strafe festzusetzen, von welcher unverzüglich dem Staate, dessen Gebiet verletzt worden, Kenntniß gegeben werden soll. Jedes Individuum, welches in dem Staate selbst, wo dasselbe eine Gebietsverletzung begangen hat, verhaftet worden ist, soll vor das nächste Militair- oder Civilgericht dieses Staates, je nachdem der Schuldige dem Militair- oder Civilstande angehört, gebracht werden. Dieses Gericht soll die Thatsache untersuchen, die Zeugen vernehmen und die Sache so weit instruiren, daß die Abfassung des Erkenntnisses erfolgen kann. Die verhandelten Akten werden alsdann entweder dem kommandirenden General der Truppen, zu denen der Schuldige gehört, oder, wenn letzterer ein Civilbeamter ist, seiner vorgesetzten Behörde übersandt, um das Urtheil nach den Gesetzen des Landes fällen zu lassen. Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtheil zu sprechen hat, zuvor noch anderweite Aufklärungen, so sollen diese auf Requisition des gedachten Gerichtes durch die mit der Untersuchung beauftragten Kommissarien beschafft werden. 20. Beide hohe kontrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deserteur, bereits reklamirten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demselben nach anderen entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen. Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Maßgabe ihrer resp. Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthuung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind. 21. Die hohen kontrahirenden Theile werden ihren resp. Eingesessenen auf das Strengste untersagen, von irgend einem Individuo, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reklamirt sein sollte, Effekten anzukaufen, welche den Charakter von Staatseigenthum unverkennbar an sich tragen. Dieselben sollen ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes und vor der Erwerbung der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen gewarnt werden. Jede der beiden Regierungen wird alle ihr durch die Landesgesetze zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeldlichen Widererlangung dieser Gegenstände, sowie der obgedachten Militair-Effekten behülflich zu sein. 22. Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Konvention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben. 23. Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, diejenigen seiner Unterthanen wieder zu übernehmen, welche der andere Staat, weil sie ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden sind, ausweisen will. Diese Verbindlichkeit soll allemal erlöschen, wenn das auszuweisende Individuum sich im Auslande zehn Jahre lang ohne einen Paß oder Heimathschein der kompetenten Behörden seines Vaterlandes aufgehalten hat, oder dieser Paß oder Heimathschein seit zehn Jahren abgelaufen ist. Die Individuen, deren Pässe, Heimathscheine oder anderen Legitimations-Papiere noch gültig oder nicht länger als seit Jahresfrist abgelaufen sind, sollen, wenn sie Unterthanen des einen der beiden Staaten sind, in denselben ohne vorgängige Correspondenz mit dessen kompetenten Behörden ausgewiesen werden können. Die Ausweisung und die Uebernahme der vorstehend bezeichneten Personen geschieht a) von Seiten Preußens durch Vermittelung der Landräthe der Grenzkreise, b) von Seiten Rußlands durch Vermittelung der Spezial-Kommissarien, welche sowohl auf der Grenze des Kaiserthums, als auf der des Königreiches Polen, mit Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse beauftragt sind. Mit Ausnahme dieser Fälle soll kein Individuum, welches sich für einen Unterthan eines der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgiebt, anders auf das Gebiet des anderen Staates ausgewiesen werden dürfen, als nach vorgängiger Verständigung zwischen vorstehend gedachten Beamten und nachdem festgestellt sein wird, daß das in Rede stehende Individuum wirklich Unterthan des Staates ist, welcher dasselbe übernehmen soll. In allen vorerwähnten Fällen bleiben die Kosten jeglicher Art, welche durch eine solche Ausweisung entstehen, dem ausweisenden Staate zur Last. Wenn indessen die kaiserlich russische oder die königlich polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimath nicht füglich anders, als durch das preußische Gebiet geschehen könnte, so wird die königlich preußische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn, bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die preußischen Grenzbehörden, diesen zugleich 1) eine bescheinigte Annahme-Erklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweisende angehört, und 2) der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath übergeben wird. Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die königlich preußische Regierung bei den zwischen ihr und andern Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweisenden Individuums nicht verstehen. In dem Falle, wo dergleichen einem dritten Staate angehörige Individuen dennoch in die preußischen Staaten auf Grund eines ihnen von einer russischen oder polnischen Behörde ertheilten Passes zugelassen sein sollten, und ihr angeblicher Heimathsstaat ihre Aufnahme verweigerte, sollen die preußischen Behörden sie nach Rußland oder Polen binnen einer Frist von einem Jahre, von ihrem Eintritte aus einem dieser Länder nach Preußen an gerechnet, zurückweisen dürfen, indem auf ihren Pässen der Grund dieser Zurückweisung vermerkt wird. 24. Die Dauer der gegenwärtigen Konvention, deren sämmtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt. 25. Die gegenwärtige Konvention wird ratifizirt werden, und die betreffenden Ratifikations-Instrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden. Zur Beglaubigung dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigten, solche unterzeichnet und mit unserem Siegel versehen. Geschehen zu Berlin, den zwanzigsten (achten) Mai im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) (gez.) Bülow. (L. S.) Der Bar. v. Meyendorff.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin am 3. Juli d. J. stattgefunden.

Die in demselben Stück der Gesetz-Sammlung enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb, enthält folgende Artikel: 1) Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Ordre vom 7. Februar 1835 unterworfen sein. 2) In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordre wegen des Schankwirthschaftsbetriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden. 3) In den unter 2) bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Orts-Polizei-Behörde, sondern der Kreis-Landrath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Ordre vom 7. Februar 1835 und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Das neueste Justiz-Ministerial-Blatt enthält eine allgemeine Verfügung vom 11. Mai c. wegen Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Consenses bei Austauschung einzelner Parzellen nicht bepfandbriefter Güter. Ferner eine Instruction vom 14. Juni c., das Verfahren vor den Schiedsmännern in Schlesien betreffend. Nachdem nämlich in dem jüngsten, an die schlesischen Stände ergangenen k. Landtags-Abschiede Allerhöchst genehmigt worden, daß von der Vorschrift, bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zuzulassen, zu Gunsten der städtischen und ländlichen Gemeinden, und der Corporationen eine Ausnahme gestattet werde, und daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, mit einer an die Ortsarmenkasse zu zahlenden Geldbuße von 5 Sgr. belegt werde, so werden zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung die näheren Anweisungen ertheilt.

△ Schreiben aus Berlin, 10. Juli. — Man spricht wieder von einer Theilung unserer Hoftheater-Verwaltung. Hr. v. Küstner soll das Schauspiel erhalten. Hr. Graf v. Redern, jetzt die Aufsicht über die Hofmusik führend, soll an die Spitze der Oper treten. Wir bezweifeln ein solches Arrangement, weil es unpractisch erscheint. — Das Handelsgericht in Leipzig — so wird hier erzählt — hat in der Kollmann-Sue'schen „Ewige-Juden-Angelegenheit" zu Ungunsten des Klägers entschieden; und war ein solcher Ausgang auch zu erwarten. Man erfährt, daß Hr. Kollmann dem französischen Autor für den Separatvertrag 6000 Rtl. gezahlt hat. Als Goethe für seine „Herrmann und Dorothea" auf der Leipziger Messe 1000 Rtl. erhielt, verwunderte sich die ganze deutsche Buchhändlerwelt. Die hiesige Voss. Buchhandlung soll über die nächstens erscheinende „Geschichte des Consulats" einen ähnlichen Contract in Paris geschlossen haben. — Der Marquis von Dalmatien, jetzt französischer Gesandter hier, scheint ein großes Haus machen zu wollen. Seine Gemahlin besitzt bedeutendes Vermögen, und das Gehalt des Gesandten beträgt 100,000 Fr. Im Ganzen leben unsere Diplomaten sehr zurückgezogen. — Der Graf von Hardenberg hat es für die bekannte Angelegenheit zu keiner Verständigung mit seinem Souveraine bringen können. Er hat bereits das Se. Maj., dem König von Hannover zugehörige Gesandtschaftshôtel geräumt, eine Privatwohnung bezogen und einen Theil seiner Sachen verauctioniren lassen. Er wird von hier aus eine Badereise machen; sein Nachfolger ist noch nicht bestimmt. — Die weitverbreitete Sage, als habe man eine Modifikation der Preßzustände beantragen wollen, wird von competenter Stelle aus „als auf einer Unwahrheit beruhend" erklärt. An der böhmisch-sächsischen Grenze, wo in jüngster Zeit absonderliche Vorfälle sich ereignet, soll man einen außerordentlichen Commissar erwarten. Protestantische Richtungen und Tendenzen, namentlich in Bezug auf die Lehre vom Abendmahl, haben in jüngster Zeit sehr in Böhmen um sich gegriffen. — Hier hat sich bekanntlich ein deutscher National-Verein gebildet, der 1) das deutsche Wesen, wo es von fremden Eingriffen bedroht ist, schirmen, und der 2) die religiöse Duldung vertreten will. Gewiß sehr löbliche Zwecke! Einen solchen deutschen National-Verein, wenn er mit großen Kräften wirken wollte, müßte das deutsche Volk und der deutsche Bund bilden. Dann könnte man durchgreifen; aber selbst die reichsten Kräfte wohlgesinnter Schriftsteller möchten, bei den Behinderungen von allen Seiten, erlahmen. — Da jetzt das Thema von dem Briefgeheimniß auf dem Tapete ist, wollen wir folgende authentische Anekdoten erzählen, die ein helles Licht auf die Partie werfen. Der ....sche Gesandte hatte Befehl erhalten, sich à tout prix Ein-

sicht in gewisse Depeschen zu verschaffen. Wie das aber machen? Der ....sche Hof unterhielt eigene Couriere, welche die Staatsbriefe überbrachten. Der Gesandte entschließt sich kurz. Wie der ....sche Courier die Grenze passirt, wird vor dem Grenzzollamt eine Prügelei veranstaltet, und dabei werden dem Courier die Depeschen entrissen. Er kam nach Hause mit durchgebläutem Rücken und ohne Depeschen. Reclamationen folgten auf Reclamationen; Niemand hatte eine Depesche bemerkt. Ferner begab es sich einmal, daß der ......sche Hof von seinem Minister eine Depesche erhielt, die zwar in dem rechten Couvert steckte, aber an einen ganz andern Hof gerichtet und von einem andern Gesandten ausgegangen war. Der auf diese Weise behandelte Hof wandte sich ganz lakonisch an die Postbehörde, mit der Bitte: künftighin die geöffneten Depeschen doch wenigstens in das rechte Couvert zu stecken. Es versteht sich von selbst, daß diese Historien im Auslandr vor sich gegangen.

*** Schreiben aus **Berlin**, 12. Juli. — Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen hatte in diesen Tagen in Seiner Eigenschaft als kommandirender General des Gardecorps, einen Befehl erlassen, worin den verschiedenen Abtheilungskommandeuren die Anweisung gegeben wird, keinem Soldaten vom Feldwebel abwärts zu erlauben, einem Mäßigkeitsvereine beizutreten, indem die Statuten dieser Gesellschaft dem Genuß des Branntweins gänzlich untersagen, während derselbe bis jetzt noch auf Anordnung unserer obersten Militairbehörde zu gewissen Zeiten, namentlich beim Manöver und im Lager, als Stärkungs- und Erquickungsmittel an die Mannschaften ausgetheilt wird. — Gestern erfolgte in unserem Justizministerium die Einführung eines neuen vortragenden Rathes in der Person des Geh. Justizraths Sibeth, bisher Ober-Land.-Ger.-Rath zu Frankfurt a. d. O. Beim Obercensurgericht ist der Kammergerichtsrath von Lüderitz mit dem Charakter eines Geh. Justizraths als Staatsanwalt eingetreten. Bis diesen Augenblick hat der neue erste Director des Stadtgerichtes der Haupt- und Residenzstadt Berlin, Geh. Justizrath Schroeder, seinen Posten noch nicht übernommen. — Briefe aus London hatten auch in der hiesigen Handelswelt Besorgnisse wegen eines großen Stillstandes im Getreidehandel, weil man die Aussicht habe, zu billigeren Preisen den Bedarf aus Ostindien zu beziehen, verbreitet. Allein man betrachtet diese Angaben nur als ein Manöver der Spekulation und als einen Schreckschuß. Hier eingegangene Briefe von einem angesehenen Handlungshause in Zittau sprechen von ernsthaften Unruhen in den Fabrikörtern an der nahen Grenze und namentlich in und um Reichenberg. — In den letzten Tagen und auch heute bezeichnete man wieder den Geschäftsgang auf unserer Börse als sehr flau, viele hiesige Speculanten sollen sich bei Ludwigsschaffner Berbacher Bahn mit ansehnlichen Summen zu betheiligen versuchen. Die Berlin-Hamburger Gesellschaft, von der man täglich Nachrichten über den Angriff der Bahn und überhaupt über das endliche Inslebentreten entgegen sah, hat nun durch das Ausschreiben neuer Einzahlungen nach langem Stillschweigen wieder einmal ein Zeichen ihres Daseins gegeben. Sehr erfreulich lauten nach wie vor die amtlichen Nachrichten über die Vermehrung des Lebens der Dampfschifffahrt auf unseren Flüssen und in den großen Binnengewässern. Die zahlreichen neuen Dampfschiffe, zum Theil von höchst eleganter Einrichtung, die ihre regelmäßigen Fahrten nach den verschiedensten Richtungen angekündigt haben, sprechen sehr deutlich dafür, daß die vergrößerte Frequenz und das Bedürfniß neue Mittel der Befriedigung verlangten.

△ Schreiben aus **Berlin**, 12. Juli. — In der Stadt macht folgender Vorfall großes Aufsehen. Eine anerkannt reiche Fleischersfrau, die ein Vermögen von 60,000 Rthlr. besitzt und sich in den ersten Kreisen des Bürgerstandes bewegte, wurde dieser Tage von unserer Kriminalpolizei wegen Diebshehlerei arretirt. Sie hatte unter durchaus ehrbarer und anständiger Maske dieses Handwerk seit einem Jahrzehend getrieben und man fand bei ihr ganze Kisten von Sachen, die aus verschollenen Diebstählen herrührten. Man hofft jetzt für viele derartige Geschichten Licht zu bekommen, und man erinnert sich, auf welche systematische und wohleingerichtete Weise hier vor einigen Jahren die Dieberei getrieben wurde. — Da man hier die Geründe sehr gut kennt, welche die Advokaten in Mainz, nachdem sie sich lange gesträubt, veranlaßt haben, die Versammlung freiwillig aufzugeben, so hat dies Ereigniß recht schmerzliche Theilnahme erregt. — In wohlunterrichteten Kreisen weiß man nichts davon, daß Herr Friedrich Rohmer, der Prophet, mit einem bedeutenden Gehalte nach Berlin gezogen werden soll. Einen Propheten könnten wir zwar brauchen, d. h. einen von der echten Sorte. — Da es eine weltbekannte Thatsache ist, daß unser berühmter Staatsmann, Herr von Schön, im hohen Ansehen und in hoher Gunst bei unsers erhabenen Königs Majestät steht so begreift man nicht recht, worin die Hindernisse begründet sind, welche die Aufstellung des Schön'schen Monumentes n Königsberg beanstanden. Man glaubt daher, daß diese letzteren bald beseitigt sein werden. — Die unter dem Protektorat des bekannten Bischofs Laurent in Luxenburg erscheinende Zeitung daselbst, welche namentlich für die Rheinprovinz berechnet ist, findet dort wenig Anklang, was, weil es im Widerspruch mit einer früheren Epoche steht, ein bemerkenswerthes Zeichen der Zeit ist. Die rheinische Presse huldigt im Ganzen gegenwärtig dem Prinzip der Gewissensfreiheit und des Fortschrittes. — Die Erbitterung gegen das Toryministerium wegen der Oeffnung der Briefe ist, den neuesten Nachrichten zufolge, so anhaltend, daß sich doch ernste Folgen daran knüpfen möchten.

(H. Z.) Es ist nunmehr bestimmt, daß Se. Maj. noch im Laufe dieses Monats — man nennt den 26sten Juli — eine Reise nach Schlesien antreten werde, wo sich der Monarch persönlich mit dem Zustande der Fabrikdistrikte bekannt machen will. Es leidet keinen Zweifel, daß in dieser Beziehung Manches geschehen werde, um vorhandenen Uebelständen abzuhelfen. — Der Polizei-Director Dunker hat mit einem Auftrage des Ministeriums des Innern eine Reise nach Schlesien, so wie nach dem benachbarten Böhmen angetreten.

(Köln. Z.) Ein hiesiger Correspondent in der Köln. Z. weiß es sich nicht zu erklären, daß das k. Ober-Censurgericht durch seine Instruction nicht angewiesen sein soll, Censurstücke, denen es die Druckerlaubniß versagt habe, andern Behörden mitzutheilen, und daß dennoch der Minister des Innern auf amtlichem Wege in den Besitz solcher Censurstücke gelangt ist. Die Erklärung ergiebt sich aus dem Gesetze von selbst. Dem Staatsanwalt beim Ober-Censurgericht werden von demselben die im Wege der Beschwerde eingereichten Censurstücke mitgetheilt. Er ist, wie die Verordnung vom 23. Febr. pr. besagt, in seiner Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet und hat, wie es in demselben Gesetze heißt: „von dem ihm stets vollständig mitzutheilenden Entscheidungen des Gerichtes demselben Behufs der erforderlichen weitern Verfügungen Anzeige zu machen.“ Der Staatsanwalt gelangt daher vermöge des Gesetzes in den Besitz aller solcher Censurstücke, und eben so durch ihn der Minister des Innern in den Fällen, wenn zu deren Mittheilung an den letztern ein Anlaß vorliegt oder derselbe sie zur Einsicht verlangt. Es ist einleuchtend, daß diese Einsicht in vielen Fällen nicht allein zur Beurtheilung des Verfahrens der Censoren, sondern auch deßhalb nöthig ist, um die wichtigern unter den Erkenntnissen, welche die Beschwerden zurückweisen, vollständig zu verstehen, indem sie sich in ihren Gründen auf die vom Drucke zurückgewiesenen Schriftstücke beziehen.

(Aach. Z.) Einiges Aufehen haben hier die in öffentlichen Blättern abgedruckten Artikel des Salinen-Inspectors August **Rost** gemacht, welcher die Behauptung aufgestellt und durchgeführt hat, daß unsere Eisenproduction vornehmlich durch die engeren Fesseln darniederliegt, in welchen sie durch die Gesetzgebung gehalten wird. Derselbe hat hier auch persönlich seine Ansichten geltend zu machen gesucht und wie man sagt, soll der neue Finanzminister **Flottwell** sehr geneigt sein, seine kräftige Verwendung zu einer baldigen Revision des Bergwerkrechts zu bieten. Auch die Salzproduction, die für Privaten bis jetzt gehemmt war und nur der Regierung zustand, soll gegen eine angemessene Abgabe freigegeben werden. Ist erst die Gewerbefreiheit in Beziehuug auf die Anlegung neuer Salinen nachgelassen, so kann es keinem Zweifel obwalten, daß auch dieser Industriezweig durch Aktien-Gesellschaften einen großen Aufschwung nehmen und uns vom Auslande unabhängiger machen wird. Dann kann wohl auch zur Aufhebung des ganzen Salz-Monopols geschritten und die Finanzeinnahme aus demselben durch eine Grenzsteuer und durch die Besteuerung der Produktion gedeckt werden. Seit dem Frieden hat sich die Bevölkerung in Preußen um ein volles Drittel vermehrt und ist daher auch dringend nothwendig, daß auch in gleichem Maße neue Erwerbsquellen eröffnet werden.

(L. Z.) Oesterreich fährt fort, uns mit gutem Beispiel in der Briefportoermäßigung voranzugehen, wie das die neuere Maßregel in Bezug auf Versendung von Werthpapieren bekundet. In dieser Hinsicht hofft man, daß die Steuerermäßigung von 500,000 Rthlr., welche uns im Budget für 1844 in Form von Portoreduction in Aussicht gestellt worden, auf diese oder jene Weise eintreten wird.

Trier, 8. Juli. — Die hiesige Zeitung veröffentlicht ein Erkenntniß des Ober-Censur-Gerichts, wodurch ihr für einen gestrichenen Artikel und für einzelne gestrichene Stellen die Druckerlaubniß ertheilt wird. Der erste nunmehr mitgetheilte Artikel hat, wie es in den Erkenntnißgründen heißt, die Besprechung der politischen Verhältnisse Englands, Irland und Rußland gegenüber, zum Hauptgegenstand, und überschreitet, nach Inhalt und Form, die Grenzen der Censur-Instruction nicht. In dem Schlußsatz des zweiten gleichfalls zum Druck verstatteten Artikels heißt es unter Anderem: „Kaiser Nikolaus reist nicht aus kleinen Gründen oder Absichten, Kaiser Nikolaus hat die Polen, die deutsche Grenze, Mittel-Asien, den Kaukasus, die Donaufürstenthümer und — Constantinopel zu bedenken. England ist die einzige Macht, welche seinem Zweck abhold sein und denselben vereiteln könnte. Im Jahre 1840 war Herr von Brunnow zufrieden, Lord Palmerston dupirt zu haben; Frankreichs Zorn ward keinen Augenblick gefürchtet; gegen Frankreich hatte man das Rheinlied und die deutsche Begeisterung, während es sich im Osten um halbe Erdtheile handelte. Diesmal will Rußland, wie es scheint, einen Schritt weiter gehen, es will dem Ideale Peters des Großen, das noch kein Czar und keine Czarin seit jener Zeit vergessen hat, direct auf den Leib rücken, es will — oder Alles trügt uns — in der Türkei interveniren u. s. w.“

Koblenz, 8. Juli. (D.-P.-A.-Z.) Vor einiger Zeit meldeten die öffentlichen Blätter, daß der Entwurf zu einem **neuen Strafgesetzbuche**, nachdem derselbe in Berlin einer nochmaligen Revision unterworfen gewesen, den rheinischen Justiz-Collegien wiederholt mitgetheilt worden sei, damit aus den Mitgliedern derselben und des öffentlichen Ministeriums zu ernennende Commissionen ihr Gutachten über die mit dem Entwurfe gleichzeitig überschickten bestimmten Fragen abgeben möchten. Die Commission des diesseitigen königl. Landgerichts soll nunmehr ihre desfallsige Arbeit beendigt und dem Vernehmen nach sich durchaus **gegen** sämmtliche vorgelegte Fragen ausgesprochen haben. — Es hat sich nunmehr bestimmt herausgestellt, daß das sogenannte Naturereigniß am **Laacher See** eine Erdichtung ist.

Mülheim a. Rh., 6. Juli. (Barm. Z.) In diesen Tagen hat der Revisionshof in Berlin einen Rechtsstreit entschieden, welcher sich mit seinem Beginn an unser Friedensgericht anknüpft, der als Richtschnur für künftige Rechtsverhältnisse von dem größten Einflusse sein dürfte. Einem Winzer der Nachbarschaft war nämlich durch Spatzen, Krähen und andere Vögel der Weinberg geplündert worden, so daß die Lese einen bedeutenden Minderertrag gab. Der Winzer ließ den Schaden durch Sachverständige abschätzen und klagte nun den Jagdbesitzer seines Sprengels für den Verlust ein. Dieser entgegnete: daß Wildschaden nur im Falle übermäßiger Hegung zu vergüten sei, daß im vorliegenden Falle aber nicht einmal von Wildschaden die Rede sein könne, da die angeführten Vögel keine jagdbaren Thiere wären. Das Gericht entschied aber demungeachtet für den Winzer und wohl mit dem größten Rechte. Da der Jagdberechtigte in seinem Gebiete das Tragen der Flinten und das Schießen verbietet, wodurch der Grundbesitzer sein Eigenthum hätte schützen können, so muß er auch für den daher erwachsenen Schaden einstehen. Wir sind versichert, wenn alle Grundbesitzer den Wildschaden so scharf in Rechnung brächten, die Gerichte immer so frei das Recht aussprächen, würde der Ablösbarkeit der Jagd-Dienstbarkeit bald nichts mehr im Wege stehen.

Deutschland.

Aus dem Nassauischen, 3. Juli. (Köln. Ztg.) Es heißt, bei unserm Militair sollten **Peitschenhiebe** als Strafe eingeführt werden. Bei dem allgemeinen Unwillen, mit welchem ganz Deutschland auf eine solche, die Ehre und Würde des Menschen tief verletzende Strafart sieht, ist das kaum zu glauben.

Stuttgart, 6. Juli. — Das hiesige evangelische Consistorium hat sich bei den jetzigen, zwischen beiden Confessionen so häufig vorkommenden Differenzen bewogen gefühlt, an die evangelische Geistlichkeit in Würtemberg ein Schreiben zu richten, worin ihr besonders zur Pflicht gemacht wird, dahin zu wirken, daß ihre Gemeinden sich ihres Glnubens deutlich bewußt werden, dann aber auf alle Weise den Frieden und die Eintracht zu befördern.

Weimar, 10. Juli. (L. Z.) Nachdem die Ratificationsurkunden über den zwischen der Krone Preußen, dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha unterm 19. April d. J. im Betreff der Ausführung der Thüringischen Eisenbahn geschlossenen Vertrag am 4ten d. M. zu Berlin ausgewechselt worden, so sind mit der heute ausgegebene Nr. 8 des großherzogl. Regierungsblattes erschienen: 1) der gedachte Vertrag, 2) das dazu gehörige Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, und 3) das in dem Vertrage citirte und in Ansehung mehrerer Vorschriften für die Thüringische Eisenbahn angenommene königl. preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838.

Dresden. (L. Z.) Die betheiligten Ministerien haben die sowohl von dem Directorium der unter dem Namen der „Erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft“ zu Chemnitz bestehenden Actiengesellschaft, als von dem provisorischen Vereine für Beförderung einer Eisenbahnverbindung von Löban nach Zittau gestellten Anträge in Erwägung gezogen und sind zu der Ansicht gelangt, daß

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 163 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Montag den 15. Juli 1844.

(Fortsetzung.)

bedingungsweise auf dieselben einzugehen sein werde. Zugleich war jedoch auf die geeigneten Modalitäten Bedacht zu nehmen, und die Stellung des Staats auch zu den hier fraglichen Eisenbahn-Unternehmungen in der den höhern Rücksichten des Gesammtwohls und den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen entsprechenden Weise zu ordnen. Ueber alle diese Punkte finden gegenwärtig Vernehmungen mit den Interessenten statt.

Dresden, 10. Juli. (Voss. Z.) Ein interessanter Conflikt der Behörden in einer Provinzialstadt bildet jetzt das Tagesgespräch. Behufs der Erbauung eines Zollhauses hatte der Fiskus von einem Privatmann ein unter Patrimonialgerichtsbarkeit gelegenes Stück Land acquirirt, ohne daß jedoch, wie in solchen Fällen zu geschehen pflegt, eine Jurisdictionsübertragung auf den Staat zur Zeit erfolgt wäre. Inzwischen wird der Bau unter Aufsicht der Zollbehörde begonnen. Gesetzlich dürfen nun Neubauten nicht ohne Genehmigung des Baues und Baurisses Seiten der in solchen Fällen die Justiz mit der Administration in einer Stelle vereinigenden Unterbehörde, hier also des Patrimonialgerichts vorgenommen werden; und der Justitiar, welcher Seiten der ihm in administrativer Hinsicht vorgesetzten Oberbehörde, der Kreisdirektion nicht mit Anweisung versehen gewesen zu sein scheint, vielleicht weil man analog ein Gesetz anwenden zu dürfen glaubte, welches fiskalische Bauten der Controle der königl. Gerichte enthebt, erläßt ein Bauverbot. Da dieses von der durch die Zoll- und Steuerdirektion instruirten unteren Zollbehörde und demzufolge von den Arbeitern nicht befolgt wird, wiederholt er solches unter Strafandrohung an Ort und Stelle. Ein diesfalls an die Zollmittelbehörde von dem beauftragten Zollcontroleur erstatteter Bericht soll neue Wiederholung der früheren Anweisung zur Folge gehabt haben, und der Bau geht fort. Hierauf requirirt der Gerichtsverwalter die Bürgermiliz der Gerichtsstadt und begiebt sich an Ort und Stelle, wiederholt das Bauverbot und arretirt, da solchem nicht Folge geleistet wird, vielmehr der Zollbeamte gegen jede Einmischung protestirt, sämmtliche Bauleute behufs der Einleitung der Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit. Natürlich erachtete die Zoll- und Steuerdirektion dieses Verfahren als einen Uebergriff des Patrimonialgerichtes und setzte sich wegen dessen Rectifikation mit der Kreisdirektion in Vernehmung, welche zur Erörterung des Thatbestandes sofort einen Commissar abordnete. So sehr man nun auch administrativer Seits der Ansicht ist, daß dem Justitiar eine harte Ahndung treffen werde, so sind doch viele Juristen, vorausgesetzt nämlich, daß obige Relation dem Thatbestand entspricht, der Ansicht, daß Letzterer im formellen Rechte handelte, obwohl sich nicht verkennen läßt, daß die Procedur desselben auf die Spitze getrieben ist und auf dem Wege sofortiger Berichtserstattung an die ihm vorgesetzte Mittelbehörde eine Ausgleichung auf einem minder eclatanten Wege erfolgt sein würde. Auf den Ausgang des Ganzen ist man sehr gespannt.

Altenburg, 10. Juli. (D. A. Z.) Die beiden jüngsten Prinzessinnen wurden neulich, als sie voll kindlicher Freudigkeit in der Nähe der Stadt in ein Sommerrübenfeld hüpften, um einige Blumen abzupflücken, von dem etwas aufgeregt hinzukommenden bäuerlichen Eigenthümer gepfändet, und da derselbe die Damen nicht persönlich kannte und obendrein etwas hartgläubig war, so kostete es der Hofdame der zitternden Prinzessinnen einige Mühe, den Mann zu bewegen, seine durchlauchtigen Blumenliebhaberinnen wieder frei zu lassen. Nachdem der Pfänder in den folgenden Tagen die Ermahunng erhalten hatte, sich in Zukunft bei ähnlichen Gelegenheiten etwas höflicher zu benehmen, empfing er hinterher zur Schadloshaltung ein angemessenes Geschenk. — Nach Verfluß der laufenden Finanzperiode wird das hiesige Linienmilitair im Wesentlichen die Uniformirung der preußischen Infanterie erhalten. Die neu eintretenden Offiziere müssen jetzt auch in Preußen, versteht sich auf Anordnung des Herzogs, das dortige Offizierexamen ablegen.

Augsburg, 8. Juli. — Die schon seit geraumer Zeit zwischen unserer Regieruug und den verwaltenden Organen der München-Augsburger Eisenbahn gepflogenen Unterhandlungen Behufs des Ankaufs eben dieser Bahn auf Rechnung des Staats sollen am 5ten und 6ten Juli glücklich beendigt worden sein. Die Ankaufssumme soll dem Staate noch eine sichere Rente sichern und der Aktien-Gesellschaft genügende Entschädigung gewähren. Auf Rechnung der Gesellschaft wird die Bahn bis ultimo September fortgeführt, wo sie dann an den Staat übergeht. Es steht nun zu hoffen, daß vom 1. October 1844 an mancher billige Wunsch des Publikums Gewährung finden wird, an dessen Erhörung unter der gegenwärtigen Verwaltung so leicht nicht zu denken gewesen wäre.

Karlsruhe, 8. Juli. — In Heidelberg sind nach der Schlägerei mit den Postbeamten abermals Studentenunordnungen vorgekommen, indem in einem Hause die Fenster eingeworfen wurden, bis die bewaffnete Macht dem Unfug ein Ende machte. Die bei diesem Vorfall Betheiligten sind sämmtlich studirende Ausländer der höheren Stände und ihr Anfall war auf ein Liebesverhältniß gegründet.

Hannover, 7. Juli. (H. C.) Durch alle Zeitungen macht eine aus Osnabrück datirte Notiz die Kunde: daß nämlich die Gewerbesteuer für Geschäfts-Reisende, die dem Zollverein angehören (von 30) auf 60 Rtl. erhöht werden solle. Einzelne Zeitungen knüpfen an diese Nachricht die gehässigsten Betrachtungen. Die ganze Nachricht ist aber durchaus ungegründet. Während die Notiz behauptet, die Gewerbesteuer solle von 30 auf 60 Rtl. erhöhet werden, ist dieselbe umgekehrt soeben erst von 30—150 Rtl. auf 30 Rtl. herabgesetzt worden.

Oesterreich.

† Schreiben aus Wien, 11. Juli. — Vor ein Paar Tagen hat der königl. großbritannische Botschafter am hiesigen Hofe, Sir Robert Gordon, Wien verlassen, um einen kurzen Ausflug nach Pesth zu unternehmen. — Der Herzog von Modena ist an einem gastrischen Fieber erkrankt, doch lauten die letzten ärztlichen Bülletins beruhigend. — Heute wurde hier ein doppelter Meuchel- und Raubmörder mit dem Strange hingerichtet.

Prag, 27. Juni. (Weser-Z.) Die Ruhe unserer Hauptstadt ist bis jetzt nicht gestört worden. Alle Fabriken sind in voller Thätigkeit wegen der nahen Brünner und Pelsiner Märkte. Wie man hört, sollen die Weiber der noch gefangenen neun Drucker in das Bureau des hiesigen Bürgermeisters sich verfügt und von diesem die sofortige Freilassung ihrer Männer aus dem Arreste verlangt haben. Noch an demselben Abende verfügte sich derselbe zu dem Erzherzog Stephan. Die Conferenz soll über vierthalb Stunden gedauert haben; die Gefangenen sollen am morgenden Tage in Freiheit gesetzt werden. Wie sie aus meinen bisherigen Berichten ersehen haben, sind die Vorfälle der vergangenen acht Tage nicht als eine Demonstration gegen die Regierung, sondern als eine Zurechtweisung des in letzterer Zeit hier ganz außerordentlich begünstigteu Judenthums zu betrachten.

† Schreiben von der böhmischen Grenze, 9ten Juli. — So eben einlaufende Berichte aus Prag melden abermals neue am 8ten d. Mts. Nachmittags daselbst ausgebrochene tumultuarische Unruhen. Es wollten nämlich die Arbeiter der dortigen Eisenbahn, um den bisher festgesetzten Tagelohn nicht mehr arbeiten. Dieselben rotteten sich in Massen zusammen, zogen gegen die Stadt, und wollten das Stadtthor am Porzcicz, welches bereits von Militair besetzt war, erstürmen, warfen Steine gegen das ihnen entgegen gekommene Militair, worauf dasselbe sich genöthigt sah, mehrere scharfe Dechargen auf das immer mehr eindringende Volk zu geben. Es wurden mehrere der Tumultuanten erschossen, und mehrere schwer verwundet. Durch dieses energische Eingreifen des Militairs abgeschreckt, ist die Ruhe bald wieder hergestellt worden. Das sämmtliche Militair der Garnison erhielt jedoch den Auftrag sich in ihren Kasernen in Bereitschaft zu halten, um etwa neu ausbrechenden Unruhen begegnen zu können.

Russisches Reich.

St. Petersburg, 6. Juli. (Voss. Z.) Am vergangenen Sonntag ward in der hiesigen katholischen St. Katharinen-Kirche ein bemerkenswerther religiöser Akt vollzogen: die Weihe des vom Kaiser für's Königreich Polen ernannten Bischofs Lubinskji, der deswegen von Warschau herübergekommen war. Der Präsident des hiesigen katholischen geistlichen Kollegiums, Bischofs Demohowsky, mit noch vielen andern seiner Kollegen vollzogen diesen Akt. — Zwischen Hull und Riga wird während dieser Navigation eine regelmäßige Schiffahrts-Verbindung unterhalten; zwischen Petersburg und Riga findet eine gleiche statt durch die beiden Bairdschen Dampfschiffe Riga und Darja, ersteres von 140, letzteres von 110 Pferde-Kraft. — Die von dem Dorpatschen Kaufmann Wegner vor zwei Jahren zwischen den Städten Dorpat, Pleskau und Narwa begründete Dampfschifffahrts-Verbindung erhält sich mit dem besten Erfolge. Während der gegenwärtigen Navigation macht sie wöchentlich einen zweimaligen Kreislauf zwischen genannten Städten, wodurch die industriellen wie commerziellen Verhältnisse ihrer Bewohner einen ungemeinen Aufschwung zu nehmen beginnen.

Von der polnischen Grenze. (Schw. M.) In mehreren Bezirken Polens zeigt sich noch immer Neigung zur Unzufriedenheit mit der jetzt bestehenden Ordnung der Dinge. Gegenwärtig wird die Priesterschaft und der mit ihr eng verbündete Adel durch die Maßregeln beunruhigt, welche zu Gunsten der griechischen Kirche genommen werden. Aber Alles, was zu Hemmung dieser Maßregeln versucht werden mag, ist unmächtig und ohne Nachwirkung. Da jedoch dadurch der Fanatismus geweckt wird, so könnte hierdurch leicht Unheil angerichtet werden, wenn nicht die große Wachsamkeit der Regierung dagegen sicherte.

Frankreich.

Paris, 7. Juli. — Die Pairskammer hielt am 6ten keine Sitzung. Die Deputirtenkammer beschäftigte sich an demselben Tage mit Bittschriften, wobei es über eine solche der Einwohner von Bastia auf Corsika über Verwaltungs-Mißbräuche zu einer sehr heftigen Debatte kam.

Die von der Deputirtenkammer mit der Prüfung des Gesetzentwurfs über den Secundärunterricht beauftragte Commission hat gestern ihre Arbeiten beendet, welche sie drei Wochen über in Anspruch genommen hatten. Morgen wird sie die Minister vernehmen. Der Berichterstatter Herr Thiers wird der Commission am Dienstag oder Mittwoch seinen Bericht vorlegen und dieser wahrscheinlich am Donnerstag der Kammer unterbreitet werwerden. Es ist diese Arbeit, wie man vernimmt, so weitläufig ausgefallen, daß die Lesung wohl nahe an zwei Stunden dauern dürfte.

Die heutigen Journale sind gleichmäßig leer an Neuigkeiten. Marocco, Algier, das Budget für 1845 — das im Sturmschritt votirt wird, weil die Deputirten nach Hause eilen! — der Moniteurartikel über die Dotationen, der beendigte Criminalprozeß Rousselet und der angehende Lacoste — dies sind die Stoffe, welche behandelt werden, aber meist schon so verbraucht sind, daß sie durch Wiederholung ermüden. — Man bereitet Versuche vor zur Prüfung der articulirten Waggons von der Erfindung des Ingenieurs Arnous, so wie zur Anwendung des Systems der atmosphärischen Propulsionskraft. Bald wird die Politik ganz in den Hintergrund treten gegen die Mechanik, deren Wunder den materiellen Interessen unmittelbar zu gut kommen. — Madame Lacoste, die angeklagt ist, als eine zweite Lafarge ihren Gatten vergiftet zu haben, hat sich wirklich am 4. Juli um 7 Uhr Morgens zu Auch gestellt; sie wurde gleich darauf von dem Präsidenten des Tribunals verhört; das Verfahren vor dem Assienhof des Gers-Departements wird am 10. Juli beginnen.

Aus Cholet schreibt man vom 3. Juli dem National de l'Quest: „Ein hiesiger Fabrikant wollte den Weberlohn seiner Arbeiter um 2 Centimes für den Metre vermindern. Die Arbeiter verließen sämmtlich ihre Stühle und durchziehen seit 3 Tagen in Gruppen von 15—20 und mehr die Straßen der Stadt. Der Unterpräfekt, der königl. Prokurator und der Instruktionsrichter kommen in diesem Augenblicke an, aber glücklicher Weise wird diese Reise unnütz, denn man versichert, daß der Fabrikant auf die Verminderung von 2 Cts. verzichtet hat.

Während unsere Truppen gegen Marokko vorrücken, hat der Kronprinz von Marokko, Sidi Mohammed, dem Abd-ul-Kader 6000 englische Gewehre und englisch und arabisch gedruckte Anweisungen über den Gebrauch der Artillerie zukommen lassen. Durch diesen Prinzen steht Abd-ul-Kader mit den Engländern in Verbindung. England und Frankreich sollen dem Sultan von Marokko den Vorschlag gemacht haben, daß er in seinen Staaten ein Armeecorps von 15,000 Mann Franzosen und Engländer unterhalten möge. (Es wäre dies natürlich der Untergang des Kaiserthums!) Merkwürdig ist eine in der Stadt Marokko bestehende uralte Prophezeiung, daß die Franzosen die Stadt dereinst und zwar an einem Freitag während des Gottesdienstes (die Mohamedaner feiern bekanntlich ihren wöchentlichen Festtag am Freitag, wie die Juden am Sonnabend) stürmen würden, weshalb auch um diese Zeit die Stadtthore stets geschlossen werden.

Wegen Verjährung aus Unachtsamkeit hat die Stadt Paris jetzt einen Prozeß gegen die Besitzer von Nationalgütern verloren, der sich auf mehr als 35 Mill. Fr. beläuft.

Paris, 8. Juli. — Der spanische Botschafter, Martinez de la Rosa, war gestern zwei Stunden lang zu Neuilly mit dem König, in Gegenwart des Herrn Guizot, in Conferenz; dieselbe soll sich auf die marocanische Angelegenheit (die heute auf vier Spalten in den „Debats" besprochen wird) bezogen haben.

Es ist die erste Nummer eines Blattes erschienen, das den Titel führt: „Die Regentschaft"; es scheint dasselbe das Organ des künftigen Regenten, Herzogs von Nemours, werden zu sollen.

Herr Charles Laffitte ist zum fünften Mal und zwar fast einstimmig zu Louviers in die Deputirtenkammer gewählt worden.

(L. Z.) Der Krieg mit Marocco scheint bereits zu Ende zu sein. Das am 3. d. M. in Marseille eingelaufene Dampfschiff Pharamond, das Algier am 30. verlassen hat, bringt die Nachricht, daß der Dampfer Vautom, von Oran kommend, Folgendes meldete: Der Kaiser von Marocco hat auf die Nachricht von dem Einrücken Bugeaud's in Uschda sich beeilt, sowohl die

bisherigen Feindseligkeiten, als deren Urheber zu desavouiren; er bietet volle Genugthuung an. El Genaui, der sich mit den regulairen Truppen einige Tagemärsche hinter Uschda zurückzog, hat offiziell erklärt, er stehe von seinen Ansprüchen auf die Tafnagrenze gänzlich ab; die irregulairen Truppen haben sich gänzlich zerstreut; an der ganzen Grenzlinie sind keine Maroccaner mehr zu sehen. Marschall Bugeaud ist unter diesen Umständen wieder auf das algierische Gebiet zurückgekehrt und erwartet die Entscheidung der Regierung. General Lamerciere ist gegen den Süden marschirt, wo sich Abd-el-Kader zeigte und Mascara bedrohte. Die Franzosen haben abermals einen neuen Posten an der Küste, Dschama-el-Razawath (die Moschee der Siege), 4 Stunden von Nedroma, besetzt; er soll dem nur 12 Stunden entfernten Tlemcen als Hafen dienen.

Es scheint, als ob der **Moniteur** nur das Losungswort wegen der Dotation gegeben habe und als ob jetzt erst recht eigentlich die öffentliche Meinung für diesen Zweck bearbeitet werden solle. Alle ministeriellen Blätter enthalten noch immer lange begeisterte Artikel für die Dotation, und das J. d. Deb. ruft voll Zuversicht: „Wir sind gewiß, daß wir früher oder später den Triumph der Wahrheit und Gerechtigkeit durchsetzen werden.“ Man glaubt sogar, die Regierung beabsichtige die Dotation durch Ueberraschung zu erhalten und sie bei Gelegenheit des Budgets von einem conservativen Deputirten als Amendement vorschlagen und durch ihre Anhänger rasch votiren zu lassen. — Unmöglich wäre ein solcher Streich bei der Abspannung der Kammer und der Abwesenheit so vieler Oppositions-Deputirten nicht. — Der **Siècle** beschwert sich, daß seit ungefähr einem Jahre in den königl. Bibliotheken der **Moniteur** von 1815 und der kleine **Moniteur** von Gent nicht mehr zum Lesen verabfolgt werden, und fragt, wer dieses Verbot erlassen habe.

Spanien.

Madrid, 1. Juli. — Einen Beweis dafür, daß das Cabinet die maroccanische Frage, welche eine nationale Ehrenfrage ist, nicht vernachlässigt, giebt die nun erfolgte Abfahrt der Kriegsdampfboote „Isabella II.“ und „Soberano“ nach der afrikanischen Küste. — Man liest im **Castellano**: „Es soll außer Zweifel sein, daß der Gefangene von Bourges, um seinen Propositionen in Bezug auf eine Vermählung der Königin mit seinem ältesten Sohne Eingang zu verschaffen, Alles in Bewegung setzen läßt, auf daß in Gebirgsdistrikten Cataloniens und Valencias eine Carlistische Demonstration unternommen werde, welche die Bedeutsamkeit seiner Partei zeige.“

Barcelona, 2. Juli. — Der Abbruch der friedlichen Unterhandlungen Spaniens mit Marocco ist dem diplomatischen Corps zu Barcelona angezeigt worden.

Schweiz.

Basel, 8. Juli. — Gestern Abends während die Kanonen donnerten, nahete unter rauschender Musik eine Schaar von Schützen der gefüllten Speisehütte; sie trugen Bänziger, den Gewinner der meisten Nummern, auf den Schultern herein und hoben ihn unter unendlichen Vivats über die untere Tribüne hoch empor als den Sieger des Festes.

Luzern. Die Bischöfe der katholischen Schweiz haben sich, wie wir vernehmen, in einer Vorstellungsschrift an die hohe Tagsatzung gewendet, über die Lage der katholischen Kirche in der Schweiz vereinte Klage geführt und den Schutz der obersten Bundesbehörde für sie und ihre Institute angerufen.

Wallis. Der Staatsrath macht mit Kreisschreiben bekannt, daß das Volk die Einsetzung eines Spezialgerichtes sanctionirt habe. Die Zusammensetzung dieses Gerichts muß der liberalen Partei die niederschlagendsten Gefühle erwecken, indem sie ihre treuesten Führer der Beurtheilung von Männern hingegeben sieht, die, wie die HH. Stockalper, Riedmatten, de Sepibus und Walther, sich stets als die eifrigsten Gegner der seit 1840 angebahnten neuen Ordnung der Dinge und ihrer Urheber ausgezeichnet haben.

Italien.

Rom, 3. Juli. — Der Papst hat heute mit seinem Hofe den in der heißen Jahreszeit bekanntlich durch Malaria ungesunden Vatican verlassen und seinen Sommerpalast auf dem Hochpunkte des Quirinals bezogen.

(Schw. M.) Briefe aus Triest fügen den Nachrichten über das Scheitern der Expedition der von Korfu nach Calabrien übergeschifften italienischen Flüchtlinge die vorläufig nur auf bloßen Gerüchten beruhende Angabe zu, daß sämmtliche Gefangene erschossen worden seien.

Amerika.

Paris, 7. Juli. (A.P.Z.) Nach einer von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Brasilien an die in Rio Janeiro residirenden Konsuln erlassenen Kundmachung vom 10. Mai l. J. soll der bisherige Handels-Vertrag zwischen Brasilien und England, dessen Bestimmungen auch auf Frankreich ausgedehnt worden waren, nicht erneuert werden. Daher tritt mit dem 2. Nov. d. J. für sämmtliche europäische Kauffahrer die neue Zoll-Ordnung in Wirksamkeit. Unser Handels-Minister hat sich beeilt, sämmtlichen Handels-Kammern mit dieser Nachricht zugleich die Bestimmungen der neuen brasilianischen Zoll-Ordnung zu übermachen.

Um die Ansiedelung fremder Kaufleute in Brasilien zu fördern, hat die brasilianische Regierung kürzlich die durch den Artikel 1. §. 4. des Gesetzes vom 23. Oct. 1832 zur Erlangung der brasilianischen Naturalisation festgesetzte Dauer des Wohnsitzes auf 2 Jahre beschränkt.

Das in Buenos-Ayres erscheinende **British Packet** vom 27. April berichtet über einen neuen Ausfall, den die Garnisonen von Montevideo am 24sten April gemacht und welcher für dieselbe einen sehr unglücklichen Ausgang genommen hat. Der Ausfall soll nämlich von dem Belagerungscorps des Oribe zurückgeschlagen worden sein und zwar mit einem Verluste von 400 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen, den die Belagerten erlitten haben. Die frühere franz. Legion, welche sich bekanntlich unter den Fahnen von Montevideo reconstituirt hat, hätte sich nach diesem Berichte bei dem Ausfall nicht besonders gut benommen. Der bekannte Gen. Santa Cruz wird in Chili gefangen gehalten.

Miscellen.

Die preuß. Regierung will im Regierungs-Bezirk Königsberg eine Kolonie von tüchtigen Landbauern gründen, welche dem dortigen Landvolke ein Muster in zweckmäßiger Bewirthschaftung des Landes werden könnte. Darüber finden mit Damstadt Verhandlungen statt; wahrscheinlich kommen die Ansiedler aus dem Odenwalde.

Weimar, 8. Juli. Vorgestern erfolgte hier das Begräbniß eines jungen Beamten, dessen Tod durch ein Brodkrümchen, welches ihm beim Essen in die Luftröhre gekommen war, herbeigeführt wurde.

Paris. Die Entscheidung der Geschwornen in dem Prozeß Rousselet-Donon Cadot hat allgemein überrascht. Am hellen Tage schlägt Rousselet einen Mann todt, den man seinen Wohlthäter nennen kann; er gesteht die That; er gesteht, daß er den Vorsatz zur That einen Monat lang mit sich herumgetragen, daß er mehrmals nach Pontoise gekommen, um sie zu vollbringen; er gesteht alles; er zählt die Schläge auf, die er dem Opfer beigebracht; er ist so schuldig, als nur ein Angeklagter schuldig sein kann durch eigenes Geständniß und fremde Aussage; — schuldig eines Mordes, so abscheulich, als nur einer begangen werden mag; — und die Geschwornen finden mildernde Umstände. Der andere Angeklagte, der Sohn des Ermordeten, der Anstiftung zum Mord in hohem Grade verdächtig, wird für ganz unschuldig erklärt. Welcher Widerspruch! Welche Inconsequenz! Wenn für Rousselet irgend ein mildernder Umstand angenommen werden konnte, so war es allenfalls, daß er durch Geldversprechungen angereizt worden, wie er selbst angiebt; allein der ihm den Lohn zusagt, der ihm die Waffe in die Hand gegeben, der ihn ins Zimmer des Vaters geführt und ihm gesagt hat: Schlag zu! der sich dann wohlweislich davon gemacht, — so lauten Rousselet's Aussagen — der wird untadelhaft und makellos gefunden, und dennoch bestehen „mildernde Umstände.“

Das **Journal des Débats** enthält folgendes Schreiben aus Akaroa in Neu-Seeland vom 28. Januar: „Wahrscheinlich werden Sie in dem Augenblick, wo mein Schreiben in Frankreich anlangt, bereit erfahren haben, daß die Mahuris, ein neuseeländischer Stamm, 30 Engländer der neuen Colonie getödtet haben. Was Sie aber vielleicht nicht wissen werden, ist, daß die Körper dieser Unglücklichen verspeist worden sind: dies ist indeß nur zu wahr, und ich kann Ihnen darüber Folgendes mittheilen: Wir hatten eine Jagdpartie in das Innere und waren etwa 8 Tage auf derselben, ohne etwas von dem Streit zwischen den Engländern und Mahuris zu wissen, als wir eines Abends bei einem befreundeten Stamm der Teroparaa oder Mahuris anlangten. Wir fanden sie bei dem Essen von Menschenfleisch, und glaubten, daß sie Gefangene oder Sklaven ihres Volkes verzehrten. Da ich die Sprache der Mahuris verstehe, so konnte ich mich nicht enthalten, ihnen darüber meinen Abscheu zu erkennen zu geben, und drohte ihnen sogar, sie durch die Besatzung der Corvette bestrafen zu lassen. Die verwunderten Leute sagten mir aber: das sind ja keine Menschen der Mahuris, welche wir essen, sondern **Yesyes** (wie sie die Engländer nennen). Sie zeigten mir dann die Köpfe der Engländer, unter welchen ich den Capt. Wakefield, einen der notabelsten Einwohner von Port Nicholson, der uns noch vor Kurzem, als wir, um neue Lebensmittel an Bord zu nehmen, in der Stadt waren, bei sich empfangen hatte, erkannte. Ich erschrak bei diesem Anblick: mein Gefährte aber machte mir Vorwürfe, daß ich es gewagt, die Cannibalen zu reizen, da wir nur 5 gegen 200 waren. Aber sie beruhigten uns, indem sie sagten: Ei die **Oui-oui's** (wie sie uns nennen) sind gut, aber die **Yes-yes** sind böse. Dann erzählten sie uns auch, weshalb sie die Engländer getödtet hätten, nämlich, weil sich dieselben einer Bay hätten bemächtigen wollen, die sie nicht gekauft, und weil sie überhaupt kein Land mehr an die Engländer verkaufen wollten. Mit Schrecken und Abscheu im Herzen entfernten wir uns.“

Schlesischer Nouvellen-Courier.

Schlesische Communal-Angelegenheiten.

* Breslau, 13. Juli. — Die Stadtverordneten der Stadt Liegnitz fahren fort, in Extrabeilagen des dortigen Communal- und Intelligenzblattes Rechenschaft über den städtischen Haushalt zu geben. Die letzte Nummer enthält den Baukassen-Extract für 1843, woraus ersichtlich ist, daß die nicht unbedeutende Summe von 11,031 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. für öffentliche Bauzwecke verausgabt worden ist. Die Stadtverordneten bemerken über die Ueberschreitung des Etats Folgendes, was Ihnen alle Ehre macht: „Keiner der zur Ausführung gekommenen Baue wurde ohne dringende Nothwendigkeit beschlossen. Wenn aber eine Commmune bei Ausführung öffentlicher Bauten diejenige Art und Weise der Ausführung wählt, die ebenso der Dauerhaftigkeit wie den Ansprüchen eines geläuterten Geschmacks und dem Bildungszustand der Gegenwart entspricht, so wird sie sich hoffentlich dadurch nicht gerechtem Tadel aussetzen. Hat doch die gesteigerte Empfänglichkeit eines großen Theils der Einwohnerschaft für die höhern Interessen gesellschaftlicher Zustände, für Kunst und Industrie, der Erfahrung nach ihren Ursprung oder ihre Anregung zum großen Theil mittelbar oder unmittelbar dem Umstande zu verdanken, daß das Publikum Gelegenheit gefunden hat, an größern und geschmackvoll ausgeführten Bauwerken sein Urtheil zu üben, seinen Geschmack zu läutern, und seine Ansichten zu berichtigen. Der unmittelbare materielle Gewinn, den eine Commune aus irgend einem wichtigeren Unternehmen für ihre Kämmerei-Revenüen zu hoffen haben mag, ist oft bei weitem nicht die wesentlichste Rücksicht, die sie bei ihren Unternehmungen zu leiten hat; der überwiegende Vortheil liegt in der Förderung der Verkehrs-Interessen und der Anregung für das höhere Interesse sittlicher und geistiger Bildung.

* Breslau, 13. Juli. Die Königsberger Kriegs- und Friedenszeitung bringt in Nr. 159 seit längerer Zeit wieder zum ersten Male Berichte über die Wirksamkeit der städtischen Vertreter. Für Breslau wichtig und interessant ist die Einleitung zu dem Wiederbeginne der Veröffentlichungen; sie lautet: Die Veröffentlichung der Stadtverordnetenverhandlungen hatte deswegen eine so lange Unterbrechung erlitten, weil die durch die Kabinetsordre vom 19. April d. J. nöthig gewordenen Anordnungen nicht früher getroffen werden konnten. In der Sitzung vom 5. Juli ging der Stadtverordnetenversammlung nun die Einwilligung der Regierung zu und somit ist diese Angelegenheit nunmehr vollständig geordnet. In einer der früheren Sitzungen ward bei Vorlage obiger Kabinetsordre darüber verhandelt: ob man, gleich den Breslauer Stadtverordneten, auf die Publikation der Beschlüsse resigniren, oder dennoch die Veröffentlichung fortsetzen wolle? Allein ungeachtet die Versammlung die Beengung der Grenzen, in welchen sich ihre Berichte bewegen können, sehr wohl erkannte, wagte sie doch nicht, namentlich in der Unterordnung unter den Magistrat, ein hinlängliches Motiv zu erblicken, auf die Veröffentlichung zu verzichten, sondern war der Meinung, daß man das erlangte, vorwiegende Gute nun auch benützen müsse.

Aus diesen Königsberger Veröffentlichungen erfahren wir auch etwas in der bekannten Witt'schen Angelegenheit. Da die gerichtliche Entscheidung in dieser Sache bereits erfolgt ist, die Aufhebung der Amtssuspension jedoch deswegen noch nicht geschehen sollte, weil Herr Witt die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht, so fragte der Magistrat an: ob auch fernerhin dem Herrn Witt das volle Gehalt gezahlt werden solle? Die Versammlung sah keine Veranlassung, von ihrem früheren Beschlusse abzugehen, und ersuchte den Magistrat, nach wie vor das volle Gehalt auszahlen zu lassen.

Tagesgeschichte.

Breslau, 14. Juli. — Am 9ten d. M. wurde ein berüchtigter Dieb über der That ergriffen, als er in dem durch den Fackelzug entstandenen Gedränge ein Taschentuch entwendete. Bei Untersuchung seiner Taschen wurden noch sieben dergleichen Taschentücher bei ihm vorgefunden.

Am 11ten des Mittags wollte sich der 3 Jahr alte Sohn des Unteroffiziers Wende an der Wassergasse im Bürgerwerder die Füße in der Oder waschen, fiel aber in den Strom und war bei dem hohen Wasserstande, der Bemühungen mehrerer, in der Nähe liegender Schiffer ungeachtet, nicht zu retten.

In der beendigten Woche sind (excl. 3 todtgeborner Kinder) von hiesigen Einwohnern gestorben: 16 männliche und 21 weibliche, überhaupt 37 Personen. Unter diesen starben: An Abzehrung 5, Altersschwäche 2, Fieber 1, Gehirnerschütterung 1, Krämpfen 9, Luftröhrenschwindsucht 1, Lungenleiden 5, Magenkrebs 1, Schlag- und Stickfluß 6, Tuberkeln 1, Unterleibskrankheit 1, Wassersucht 4.

Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen: Unter 1 Jahre 13, von 1—5 J. 3, von 10—20 J. 1, von 20—30 J. 2, von 30—40 J. 5, von 40—50 J. 4, von 50—60 J. 2, von 60—70 J. 3, von 70—80 J. 4.

Auf hiesigen Getreidemarkt sind vom Lande gebracht und verkauft worden: 1704 Schfl. Weizen, 1102 Schfl. Roggen, 756 Schfl. Gerste und 518 Schfl. Hafer.

Auf dem am 8ten d. hier abgehaltenen Roß- u. Viehmarkte waren circa 500 Stück Pferde feilgeboten. An inländischem Schlachtvieh waren 80 Stück Ochsen, 200 Stück Kühe und 827 Stück Schweine vorhanden.

Stromabwärts sind auf der oberen Oder hier angekommen: 23 Schiffe mit Roggen, 17 Schiffe mit Zink, 2 Schiffe mit Zinkblech, 37 Schiffe mit Eisen, 5 Schiffe mit Kalk, 17 Schiffe mit Steinkohlen, 13 Schiffe mit Steinsalz, 4 Schiffe mit Bohlen, 59 Schiffe mit Brennholz, 1 Schiff mit Raps, 1 Schiff mit Erbsen, 1 Schiff mit Cement, 1 Schiff mit Brettern und 89 Gänge Bauholz.

Im vorigen Monat haben das hiesige Bürgerrecht erhalten: 1 Wurstfabrikant, 6 Schuhmacher, 1 Koffetier, 3 Schlosser, 7 Kaufleute, 1 Hürdler, 1 Mechanikus, 1 Mühlenbesitzer, 2 Tischler, 1 Uhrmacher, 1 Zimmermeister, 1 Barbier, 1 Bäcker, 1 Tapezier, 1 Buchbinder, 2 Sattler, 1 Lederhändler, 1 Goldarbeiter, 1 Mehlhändler, 1 Pflanzgärtner, 2 Commissionaire, 2 Kurzwaarenhändler, 4 Hausbesitzer, 1 Lohnkutscher, 1 Handelsmann. Von diesen sind aus den preußischen Provinzen 39 (darunter aus Breslau 16), aus dem Herzogthum Anhalt-Dessau 1, aus dem Königreich Würtemberg 1, aus dem Herzogthum Holstein 1, aus dem Königreich Bayern 1, aus Böhmen 1 und aus dem Königreich Dänemark 1.

Im 2ten Quartal dieses Jahres sind vom Lande anher gebracht und verkauft worden: 11,256 Scheffel Weizen, 11,467 Schfl. Roggen, 5,255 Schfl. Gerste und 6,505 Schfl. Hafer.

Nach neueren Nachrichten aus Kosel ist die Oder am 11ten d. Mittags 12 Uhr bis auf 15 Fuß 5 Zoll gestiegen, am Abend um 5 Uhr desselben Tages aber wieder um 1 Zoll gefallen.

Der heutige Wasserstand der Oder am hiesigen Ober-Pegel ist 19 Fuß 4 Zoll und am Unter-Pegel 8 Fuß, mithin ist das Wasser seit dem 12ten am ersteren um 9 Zoll und am letzteren um 1 Fuß 3 Zoll gestiegen.

Breslau. In der Trierschen Ztg. vom 8. Juli liest man: „Der Lehrer Wander in Hirschberg, der sich durch seine freisinnige Offenheit in seinem Wirkungskreise, sowie als Schriftsteller auszeichnete, ist, weil er die ihm vom Ministerium vorgelegten Fragen in Betreff seiner kirchlichen und politischen Meinungen nicht zur Zufriedenheit beantwortet hat, abgesetzt worden. Seine plötzliche Abdankung erregt namentlich bei einem großen Theile seiner Collegen allgemeines Bedauern.“ — Wir können versichern, daß diese Mittheilung grundlos ist.

Dem Schwäb. M. wird aus Schlesien gemeldet: Da unsere Branntweinbrennereien in Folge der Mäßigkeitsvereine in ihrem Absatze so sehr bedroht sind, so schlägt man jetzt vor, statt zu Spiritus diese Frucht zu Kartoffelzucker zu verwenden, und man stellt die günstigsten Berechnungen über den Gewinn auf, welchen die Oekonomien daraus ziehen können. Die Zeit wird es bald lehren, ob die Sache Grund hat.

Glatz. Am 5. Juli wurde hier wieder eine Jubelfeier begangen, betreffend die Erinnerung des vor 100 Jahren in der hiesigen Garnison-Kirche stattgefundenen ersten evangelischen Gottesdienstes. Die hiesige evangelische Geistlichkeit versammelte sich mit den eingeladenen fremden Geistlichen, dem Militair- und Civil-Kirchen-Collegio, dem Magistrat, Stadtverordneten-Vorsteher und Protokollführer in der Sakristei und begab sich von da im Zuge unter Intraden nach der Kirche. Nach einem von der Gemeinde abgesungenen Liede hielt der zeitige Superintendentur-Verweser Pastor Wachler den ersten Theil der Liturgie ab, und entwickelte in einem partheilosen Vortrage die Geschichte der evangelischen Kirche zu Glatz. Hierauf wurde vom Chor der 23. Psalm gesungen, und nun hielt der Divisions-Prediger Moebius die Predigt, die er mit dem Wunsche schloß, daß Alle sich in Liebe vereinigen möchten, wodurch der Unterschied aller christlichen Confessionen aufhören würde. (Gl. W. Bl.)

Theater.

Am verflossenen Freitage wurde zum ersten Male aufgeführt: des Schauspielers letzte Rolle, Lustspiel mit Gesang in drei Akten von Friedrich Kaiser. Das Schauspiel und noch mehr die Schauspieler haben schon so oft Sujets zu Stücken hergeben müssen, daß man nachgerade die Citrone ausgequetscht und saftlos findet. Der Titel unseres Stückes hätte eher etwas Tragisches vermuthen lassen, wenn dasselbe nicht ausdrücklich als ein Lustspiel mit Gesang angekündigt wäre. Der Stoff ist sehr leicht zusammengewebt; überall kann man durch die losen Maschen durchsehen. Ein Schauspieler, der ohne Engagement und Geld dasteht, verzweifelt deshalb noch nicht gleich, sondern sucht sich zu helfen, wie es gerade geht. Der unsrige, mit dem Souffleur als Zugabe, sucht sein Heil in seinem Witze, der ihn auch nicht im Stiche läßt, sondern zu Trüffelpasteten, Champagner, Gold, einer Gastrolle, einem Neffen und behaglichen Sanssoucileben führt. Die Table d'hote-Scene im ersten Akte, welche, um nicht zu langweilen, gut zusammengespielt werden muß, ist einer bekannten Anekdote entlehnt, und der Schluß des Stückes ist ein gewöhnlicher Lustspielschluß: Hänschen bekommt Gretchen nebst Geld und Gut und dem Segen von Vater, Mutter, Onkel u. s. w. Dabei wird ein Stückchen Gerechtigkeit aufgeführt und der gewesene Schauspieler empfiehlt sich dem Publikum als Baron. Was will man mehr? Bei alledem würde das Stück ohne alle Anziehungskraft sein, wenn es nicht den Schluß der Table d'Hote-Scene, den Generalintandenten der Pariser Oper und den Pseudonotar enthielte und nebenbei die Rolle des Souffleurs (Hr. Wohlbrück) nicht so dankbar wäre. Auf diesen Stützen steht das Stück. Das Publikum zollte Herrn Beckmann durchweg, aber besonders als Intendant und Notar, wovon letzterer wieder vorzüglicher als ersterer war, den lautesten Beifall. Ref. stimmt in denselben vollkommen ein, muß aber eine Scene ausnehmen, wo Herr Beckmann zu tadeln war; Ref. meint damit die Brautbewerbung, wo das mit auffallender Pantomime oft gesprochene „segnen“ ein völliges Ausderrollefallen abgab, so sehr es auch beklatscht wurde. Herr Beckmann trieb die nicht komische Situation bis in das Possenhafte. Herr Wohlbrück, als Soufleur, war wahrhaft ergötzlich durch Wort und Geberde; lauten Beifall erregten seine Bemerkungen über des Schauspielers (Herrn Beckmann's) früheren Direktor. Man sieht, daß sich unser wackerer Wohlbrück wohl mit Herrn Beckmann in die Schranken stellen darf. Zu bemerken ist noch, daß das Publikum Madame Meyer (Nettchen) wegen ihres Gesanges lebhaft applaudirte und mit den eben genannten beiden Herren, denen diese Ehre auch während des Stückes zu Theil wurde, zum Schluß rief. Hr. Schwarzbach hat sich bereits mehrfach in ähnlichen, intriganten Rollen, als die des Verwalters ist, ausgezeichnet. Ein langes Leben auf dem Repertoir ist dem Stücke nicht zu prophezeien.

—ch.

Der neue Comet,

welcher am 9ten d. M. in Berlin entdeckt worden ist, wurde bei einer Aufheiterung in der abgewichenen Nacht nach den von dort gegebenen Andeutungen sehr bald aufgefunden, weil aus den Beobachtungen in nur einer Viertelstunde dennoch die tägliche Fortbewegung in gerader Aufsteigung nahe zu ganz richtig und in Abweichung auch nur um 6′ bis 7′ zu groß gefolgert worden war.

Er hielt um Mitternacht in Declination ungefähr die Mitte zwischen 2 und 4 Herkules, und folgte dem letzteren dieser beiden Sterne etwa in 3 Min. 50 Sec. in Zeit.

Er ist mit unbewaffneten Augen nicht zu erkennen, ohne Schweif, ohne wahrnehmbaren Kern; nur ein runder, ziemlich ausgedehnter, nach der Mitte zu verdichteter Lichtnebel.

Es ist mindestens noch eine Beobachtung erforderlich, um den Verlauf seiner ferneren Sichtbarkeit voraussagen zu können. Breslau den 14. Juli 1844.

v. B.

Die Giraffen.

Man muß gestehen, daß Breslau wirklich vom Glücke begünstigt ist; die beiden einzigen lebenden Giraffen, die jetzt überhaupt in ganz Europa für Geld gezeigt werden, treffen zufälliger Weise hier in Breslau zusammen, die eine von Wien, die andere von Dresden kommend. Die Besitzer dieser höchst seltenen Thiere, die Herren Schreyer und Hartmann haben sich vereinigt und werden wahrscheinlich auch von jetzt an zusammen bleiben. Man kann sich nichts Imposanteres in der Thierwelt denken, als diese durch ihren merkwürdigen Bau, ihre ungemeine Größe, ihr schön geflecktes Fell und ihren majestätischen Gang ausgezeichneten Geschöpfe. Beide Thiere sind noch nicht 3 Jahr alt und haben doch schon eine Höhe von 13 Fuß erreicht; sie wachsen bis zum 8ten Jahre und sollen bis dahin gegen 20 Fuß hoch werden. Ihr Bau ist in sofern unsymmetrisch, als die Länge ihres Leibes in gar keinem Verhältnisse mit ihrer Größe, besonders mit der schlanken Länge des Halses steht; ihr Rücken ist sehr abhängig. Oben auf dem Kopfe gegen die Stirn zu stehen zwei kleine Hörner, die etwas kürzer als die Ohren sind. Die Farbe des Felles ist weißlicher Grund, worauf große braune Flecke in schöner Regelmäßigkeit gestreut sind. Bei ihrem Gange erheben sie stets einen Vorder- und Hinterfuß zusammen, so daß sich immer eine Seite des Thieres fortbewegt. Sie haben mit mehrern Thieren Aehnlichkeit; den Füßen so wie dem Kopfe nach gleichen sie den Hirschen, dem Halse nach dem Kameel, in Rücksicht auf den schön gefleckten Körper dem Parder, in der Haltung dem Pferde. Die Alten, denen sie schon bekannt waren, hielten sie für ein Mittelding zwischen Kameel und Parder und nannten sie daher Camelopardalus. Uebrigens sind sie zahm wie Lämmer. Ihr Vaterland ist das innere Afrika, besonders die Wüste Sahara. Sie kamen bisher so selten nach Europa, daß man an ihrer wirklichen Existenz zweifelte. Im J. 1827 machte der Pascha von Aegypten dem englischen und französischen Consul, jedem ein Exemplar, zum Geschenk für ihre Souveräne; es waren seit den Zeiten der Römerherrschaft die ersten lebenden Giraffen, welche nach Europa gelangten. Mit Recht also kann man sie die seltensten und interessantesten Thiere nennen, die überhaupt öffentlich zur Schau gestellt werden. Friedlich zwischen diesen beiden Thieren steht das Zebra, ausgezeichnet durch seine regelmäßigen schwarzen und weißen Streifen; es ist in dieser Hinsicht unstreitig eins der schönsten Geschöpfe. In der Größe kommt es einem mittemäßigen Pferde gleich. Im südlichen Afrika leben sie in zahlreichen Heerden beisammen und so unbändig, wild und schnell, daß es ungemeine Mühe kostet, sie lebendig zu fangen und zu zähmen. Das hier gezeigte ist von außerordentlicher Zahmheit. Außerdem befinden sich noch hier zwei Ichneumon von verschiedener Race aus Aegypten, und das höchst merkwürdige neuntheilige Gürtel- oder Panzerthier aus Südamerika. Das letztere ist auf dem Rücken mit einem harten Panzer bekleidet, während es auf dem Leibe ganz weich ist; in den Vordertatzen besitzt es eine solche Kraft, daß es sich binnen wenig Minuten mehrere Fuß tief in die Erde vergraben kann. Auch dieses Thier ist so gezähmt, daß man es auf dem Boden herumlaufen läßt.

Es genüge hiermit, auf diese Menagerie, die zwar aus wenigen, aber aus den seltensten Thieren besteht, aufmerksam gemacht zu haben; jeder Besuchende wird seine Erwartungen befriedigt finden.

†*

Auflösung des Logogryphs in der vorgestr. Zeitung:
Streben und Sterben.

Actien-Course.

Berlin, vom 12. Juli.

An der heutigen Börse waren:
Berlin-Hamburger 119¾ Br. 118¾ Gld.
Köln-Mindener 113½ Br. 112¾ Gld.
Niederschlesische 116¼ Br. 115¼ Gld.
Sachsisch-Schlesische 117¼ Br. 116¼ Gld.
Sagan-Sprottau-Glogauer 111¾ Br.
Brieg-Neisse 109½ Br.
Bergisch-Märkische 115½ Br. 114½ Gld.
Sächsisch-Bayersche 110½ Br.
Thüringer 118 Br. 117 Gld.
Hamburg-Bergedorfer 103½ Br.
Arnheimer 103 Br.
Harlemer 100½ Br.
Altona-Kiel 120 Br.
Nordbahn 146½ Br.
Gloggnitz 120 Br.
Mailand-Venedig 114 Br. 113 G.
Livorno 118½ Br.
Berun-Krakau 112 Br.
Zarskoje-Selo 74½ Br.
Rheinschanz-Berbacher 113½ Br. 112½ Gld.

Breslau, vom 13. Juli.

In Fonds war bei unveränderten und festen Coursen wenig Verkehr; in Eisenbahn-Actien war das Geschäft nicht von Umfang.
Oberschles. Lit. A. 4% p. C. 121½ Gld. Priorit. 103⅔ Br.
Oberschl. Lit. B. 4% volleingezahlte p. C. 115½ Gld.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% p. C. abgest. 118¼ Br. 118 zu machen.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Priorit. 103⅓ Br.
Rheinische 5% p. C. 88½ bez.
Ost-Rheinische (Köln-Mind.) Zus.-Sch. p. C. 112⅚ bis 113 bez.
Niederschles.-Märk. Zus.-Sch. p. C. 115⅝ u. ¾ bez.
dito Zweigb. (Glog.-Sag.) Zus.-Sch. p. C. 111 Br.
Sächs.-Schles. (Dresd.-Görl.) Zus.-Sch. p. C. 116⅔ bez. u. Gld.
Neisse-Brieg Zus.-Sch. p. C. 108 Br.
Krakau-Oberschles. Zus.-Sch. p. C. 111 Gld.
Wilhelmsbahn (Kosel-Oderberg) Zus.-Sch. p. C. 110⅚ u. ¾ bez.
Berlin-Hamburg Zus.-Sch. p. C. 119 bez. u. Gld.
Livorno-Florenz p. C. 117½ Gld.
Mailand-Venedig p. C. 112 Gld.

Oberschlesische Eisenbahn.

In der Woche vom 7. bis 13. Juli sind auf der oberschlesischen Eisenbahn 5397 Personen befördert worden. Die Einnahme betrug 3213 Rthlr.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn.

Auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn wurden in der Woche vom 7. bis 13. Juli c. 5756 Personen befördert. Die Einnahme war 3625 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf.

Berichtigung.

In dem Aufsatze „Würdigung“ (Nr. 162 d. Ztg.) muß es Z. 25 heißen: „Unterbehörde;“ Z. 34 „neben ersteren;“ Z. 36 „zweckmäßigsten.“

Oberschlesische Eisenbahn.

Für den Betrieb unserer Bahn und für unsere Werkstätten sollen für das Etats-Jahr 1844—45 die untenstehenden Erfordernisse im Wege der Submission von dem Mindestfordernden erkauft werden. Die Muster, wo solche erforderlich, sowie die Lieferungs-Bedingungen und die Zeit, in welcher nach und nach jene Gegenstände zum Verbrauch gelangen und daher geliefert werden müssen, sind in den gewöhnlichen Amtsstunden in unserm Central-Bureau auf dem Bahnhofe ausgelegt.

Versiegelte schriftliche Angebote, und, wo es thunlich, mit Mustern belegt, werden bis zum 24. Juli entgegen genommen.

Breslau den 7. Juli 1844.

Das Direktorium.

Verzeichniß der zu liefernden Gegenstände.

Baumöl mit Terpentin versetzt, 100 Ctr.
Raffinirtes Brennöl, 100 Ctr.
Robes Rüböl, 10 Ctr.
Bestes russisches Talg, 50 Ctr.
Palmöl, 30 Ctr.
Lichte, $\frac{1}{2}$ Ctr.
Seife, grüne, 16 Ctr.
Seife, weiße, $1\frac{1}{2}$ Ctr.
Steinkohlen, theils Stück-, theils Schmiede-Kohlen, 2100 Tonnen.
Holzkohlen, 2200 Körbe.
Strauchbesen, 3200 Stück.
Baumwollen-Abgänge, versponnen oder roh, 60 Ctr.
Runde Lampendochte, 22 Gros.
Bunzen-Dochte, 40 Pfd.
Laternen-Dochte, 800 Ellen.
Lampen-Cylinder, 65 Dutzend.
Nägel, 480 Schock.
Bindfaden, 80 Pfd.
Vieh-Klauen, 100 Schock.
Binde-Stränge, 6 Dutzend.
Pfeifen-Schnur, 6 Dutzend Bunde.
Bürsten, 6 Dutzend.
Handfeger, 10 Dutzend.
Pinsel, 8 Dutzend.
Feilen-Hefte, 30 Dutzend.
Hammer-Stiele, 100 Dutzend.
Drahtstifte, 60 Mille.
Glas-Papier, 4 Ries.
Schmirgel-Papier, 6 Ries.
Feines Brief-Papier, 5 Ries.
Klein Kanzlei-Papier, 2 Ballen.
Groß Concept-Papier, $\frac{1}{4}$ Ries.
Klein Concept-Papier, $2\frac{1}{2}$ Ballen.
Pack-Papier, $2\frac{1}{2}$ Ries.
Lösch-Papier, $\frac{1}{2}$ Ries.
Aktendeckel-Papier, blau, 3 Ries.
Federposen, 3000 Stück.
Dinte, schwarze, 30 Quart.
Dinte, rothe, 2 Quart.
Siegellack, feines, 5 Pfd.
dto. ordinaires, 40 Pfd.
Oblaten, 50 Schachteln.
Bleistifte, 200 Stück.
Rothstifte, 50 Stück.

Tägliche Dampfwagenzüge der Oberschlesischen Eisenbahn.

Abfahrt:

von Oppeln nach Breslau	Morgens	6 Uhr	10 M.
" " " "	Mittags	1 "	— "
" " " "	Abends	6 "	10 "
" Breslau " Oppeln	Morgens	6 "	— "
" " " "	Mittags	2 "	— "
" " " "	Abends	6 "	— "

Entbindungs-Anzeige.

Statt besonderer Meldung.

Heute wurde meine liebe Frau Florentine, geborne Beyer, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Eduard Friede.

Entbindungs-Anzeige.

Statt besonderer Meldung.

Die heute Mittag 12 Uhr glücklich erfolgte Entbindung seiner geliebten Frau, geborne von Kamecke, von einem gesunden Knaben, beehrt sich hierdurch ergebenst anzuzeigen

Friedrich v. Falkenhausen.

Wallisfurth, bei Glatz, den 12. Juli 1844.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Morgen um 7 Uhr erfolgte, glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Louise geborne Heller, von einem gesunden Knaben, zeige ich meinen Verwandten und Freunden, anstatt besonderer Meldung, hiermit ergebenst an.

Chrosczina bei Oppeln den 12. Juli 1844

Meyer.

Todes-Anzeige.

Heute früh um 9 Uhr entschlief sanft mein guter Schwager, der Kandidat der Theologie Adolf Aumann in Briese, an Lungenschwindsucht, in einem Alter von 26 Jahren 11 Monaten. Tief betrübt zeige ich dies Namens der Hinterbliebenen hierdurch ergebenst an.

Rotherinne den 13. Juli 1844.

Anders.

Todes-Anzeige.

Nach langen Leiden entschlummerte heute Morgen $3\frac{1}{2}$ Uhr, meine geliebte Schwester, die verwittwete Frau Ritterakademie-Direktor von Briesen, geborne v. Schkopp, aus dem Hause Ottendorf. Tief betrübt und um stille Theilnahme bittend, beehrt sich dies traurige Ereigniß, im Namen der abwesenden Geschwister und nächsten Angehörigen, entfernten Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung ganz ergebenst anzuzeigen

Eduard v. Schkopp, Hauptmann v. d. A.

Liegnitz den 13. Juli 1844.

Todes-Anzeige.

Am 14ten d. M., früh um 2 Uhr endete ein Lungenschlag das Leben unsers theuren Vaters, des Handlungsbuchhalters Ferdinand Traugott König, in dem Alter von 62 Jahren und 8 Monaten. Um stille Theilnahme bitten

die Hinterbliebenen.

Breslau den 14. Juli 1844.

Theater-Repertoire.

Montag den 15ten Juli: „Der Maurer und der Schlosser." Komische Oper in drei Akten. Musik von Auber.

Dienstag den 16ten: „Der böse Geist Lumpaci Vagabundus," oder „das liederliche Kleeblatt." Große Zauberposse mit Gesang in 3 Akten von Joh. Nestroy. Musik von Adolph Müller. Knieryın, Herr Beckmann vom Königstädtischen Theater zu Berlin, als achte Gastrolle.

Mittwoch den 17ten: „Die Tochter Figaro's." Lustspiel in 5 Akten von Börnstein.

☞ Zur Beachtung.

Mit Bezug auf die kürzlich in den hiesigen Zeitungen ergangene Aufforderung zur Zeichnung von 100 Actien, à 50 Thlr. zu 4 pCt. Zinsen, um eine ländliche Besitzung in Groß-Mochbern für den Zweck unseres Vereins zu erwerben, ersuchen wir nochmals alle, die Mittel und Interesse für die Sache haben und zugleich ihr Geld sicher anlegen wollen, sich recht bald dabei zu betheiligen. **Zwanzig** Actien sind bis jetzt gezeichnet; demnach sind noch 80 unterzubringen.

Zeichnungen nimmt an das Vereinsmitglied F. A. Held, Ohlauer Straße No. 9.

Breslau, 12 Juli 1844.

Der Vorstand des Vereins „zur Erziehung von Kindern hülfloser Proletarier."

Musikalische Section der vaterländischen Gesellschaft.

Dienstag den 16. Juli, Abend halb 7 Uhr: Herr Oberstlieut. Dr. F. von Strantz, über den Zustand der Musik in Berlin zu Anfang des 19ten Jahrhunderts.

Capital-Gesuch.

Ein Capital von 15,500 Rthlr. à $4\frac{1}{2}$ % werden auf ein Dominium (Niederschlesien), die pupillarisch sicher locirt sind, gesucht.

Das Capital geht noch unter der Hälfte des neuesten Verkaufspreises aus, und ist auf pünktlichste Zinsenzahlung zu rechnen.

Saul, Auctions-Commissar, am Ringe No. 30.

Bekanntmachung.

Auf der Königl. Holzablage zu Jeltsch sollen den 25. Juli d. J. circa $83\frac{1}{2}$ Klaftern Weißbuchen Brennholz, $37\frac{1}{4}$ Klaftern Rothbuchen Brennholz, $20\frac{1}{2}$ Klftrn. Eschen Brennholz, $741\frac{1}{4}$ Klaftern Eichen Brennholz, $132\frac{1}{2}$ Kalfter Birken Brennholz, $192\frac{3}{4}$ Klftrn. Erlen Brennholz, 55 Klaftern Aspen Brennholz, 943 Klaftern Kiefern Brennholz, $3437\frac{1}{4}$ Klftrn. Fichten Brennholz, in Summa $5642\frac{3}{4}$ Klaftern öffentlich an den Meistbietenden durch unseren Commissarius, den Forstmeister Schindler, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Licitations-Bedingungen in unserer Forst-Registratur im Regierungsgebäude während den Dienststunden eingesehen werden können, selbige auch vor Anfang der Licitation den Kauflustigen an Ort und Stelle zur Einsicht werden vorgelegt werden.

Bei annehmlichen Geboten wird der Zuschlag im Termin sofort ertheilt.

Breslau den 1. Juli 1844.

Königl. Regierung, Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung.

Die bevorstehende Theilung des Nachlasses der am 11ten März 1843 verstorbenen, verwittweten Nadlermeister Wappler, gebornen Pelde, wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 138. seq. Tit. 17. Thl. 1. des Allg. Landrechts hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 10. Juni 1844.

Königl. Vormundschaftsgericht.

Wein-Auction.

Mittwoch den 17ten d. M. Vormittags 10 Uhr sollen in No. 8 Ohlauer Straße (Rautenkranz)

eine Parthie **Rheinweine** in Flaschen, so wie **100 Flaschen Rheimser Champagner**

öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden. Breslau den 14. Juli 1844.

Hertel, Commissionsrath.

Ferdinand Hirt,

Buchhandlung für deutsche und ausländische Literatur.

Breslau und Ratibor.

Im Verlage von **Ferdinand Hirt** in **Breslau** und **Ratibor** erschien kürzlich und ist in allen Buchhandlungen Breslau's, wie Schlesiens, des Großherzogthums Posen und der Lausitz vorräthig:

Der erfahrene Schäfer.

Friedrich Nowack,

ein Bruder des Landmannes,

welcher einfach und belehrend seine Erfahrungen in der Schafzucht mittheilt und seinen Fachgenossen die Mittel an die Hand giebt, mit Glück und richtigem Fortschritt zu arbeiten.

Ein Volksbuch

für Schäfer und die es werden wollen.

Von **A. Rothe,**

Fürstlich Sulkowki'schen Oekonomie-Direktor, Rittergutsbesitzer, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Klasse und vieler landwirthschaftlichen Vereine wirklichem und Ehren-Mitgliede.

8. Eleg. geh. Preis nicht mehr als 15 Sgr.

☞ Näheres über dieses **treffliche, rein praktische Buch** ersehe man gefälligst ans dem der **heutigen Zeitung beigefügten Prospect,** dessen übriger Inhalt nicht minder einer verdienten Beachtung empfohlen wird.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, vorräthig in **Breslau** bei **Ferdinand Hirt**, am Naschmarkt No. 47, für das **gesammte Oberschlesien** zu beziehen durch die **Hirt**'sche Buchhandlung in **Ratibor,** sowie in **Krotoschin** durch **E. A. Stock:**

Der neueste

Passagier und Tourist.

Ein Handbuch für Reisende durch ganz Deutschland u. die angrenzenden Länder bis Paris, Petersburg, Stockholm, Belgrad, Mailand und Venedig.

Nebst einer Beschreibung der Reisen durch die Schweiz, Tyrol, das Salzkammergut, den Thüringer Wald, den Harz, das Riesengebirge, die Karpathen, die sächsische u. die fränkische Schweiz; ferner einer Beschreibung d. Donaureise von Ulm bis Pesth, der Rheinreise v. Basel bis Rotterdam, u. der Bäder von Deutschland u. der Schweiz.

Mit einer Uebersichtskarte der Dampfschiffs- und Eisenbahn-Beförderungen in Mittel Europa, einer **Reisekarte** von Deutschland und den ausführlichen Plänen von Berlin, Dresden, Hamburg, München, Prag und Wien.

Berlin.
Verlag von F. H. Morin.
1844.

Eleg. in engl. Cattun geb. à $3\frac{1}{3}$ Rthlr. Preuss. Cour.

Handbücher für Reisende, welche die Anweisung enthalten sollen, auf die angemessenste Weise und mit dem verhältnissmässig geringsten Aufwand an Zeit und Mitteln, den Zweck jeder Reise zu erschöpfen, haben seit langer Zeit in allen Sprachen ihre Brauchbarkeit u. Unentbehrlichkeit bewährt. Wenn wir zu den vielen schon vorhandenen hier noch ein neues hinzuzufügen gewagt, so geschah es aus der Ansicht, welche sich in der Erfahrung eines jeden Reisenden bestätigt hat, dass die Vorzüge der bis jetzt zum Gebrauch vorliegenden Reisebücher alle nur einseitige sind, dass sie nach dieser oder jener einzelnen Seite hin wohl einen besonderen Nutzen gewähren können, dass es aber an einer universalen, alle jene Einzelvorzüge in sich vereinigenden Darstellung des Reisematerials gebricht, die auf allen Puukten gleichmässig aus den Quellen geschöpft ist, und darum überall eine bestimmte und möglichst untrügliche Antwort erwarten lässt. Im Ganzen haben wir uns in der Behandelungsweise die vortrefflichen, von John Murray herausgegebenen, englichen Reisehandbücher zum Muster gewählt, welche eigentlich die ersten waren, die auf diesem Gebiet der Reiseliteratur höhere und gediegenere Anforderungen in geschmackvoller Form eingeführt und befriedigt haben. Die beigelegten Karten und Pläne, auf welche wir die grösste Sorgfalt haben verwenden lassen, mögen zur lebendigeren Veranschaulichung unserer Schilderungen nützlich dienen. Möge dies Werk seinen Beruf möglichst erfüllen, und eine rasche und umfassende Orientirung auf den wichtigsten Plätzen und Touren des heutigen Reiselebens abgeben.

So eben ist (für Deutschland im Verlage von Adolph Marcus in Bonn) erschienen, vorräthig in **Breslau** bei **Ferdinand Hirt**, am Naschmarkt No. 47, für das **gesammte Oberschlesien** zu beziehen durch die **Hirt**'sche Buchhandlung in **Ratibor,** sowie in **Krotoschin** durch **E. A. Stock:**

De la Situation
de l'Industrie du fer en Prusse
(Haute-Silésie)
ou
mémoire

Sur les usines à fer de ce pays et sur la crise actuelle, Suivi de quelques détails sur l'union douanière allemande et sur la production et l'importation du fer et de la fonte dans les états qui la composent

par

A. Delvaux de Tenffe,

Ingénieur civil des mines.

broschirt 1 Thlr. 10 Sgr.

Bei **August Schulz und Comp. in Breslau** (Altbüßerstraße Nr. 10, an der Magdalenenkirche) ist erschienen und durch alle schlesische Buchhandlungen zu beziehen:

Die Apothekenverhältnisse Preußens

nebst

Vorschlägen zu zeitgemäßer Reform derselben.

Von **L. Lips,**

approbirtem Apotheker I. Klasse.

Preis 5 Sgr.

Literarische Anzeige.

In der Buchdruckerei **C. F. A. Günther** (grüne Baumbrücke No. 2) sind folgende Werke von Theodor Brand erschienen:

1) **König Friedrich des Großen Thaten,** 2 Bände oder 40 Hefte (à Heft $1\frac{1}{4}$ Sgr.) nebst einem Schlachtbilde. Gesammt-Preis 1 Rtl. 20 Sgr.
2) **Das Leben Napoleon's** nebst Geschichte der französischen Revolution, 2 Bände oder 40 Hefte (à Heft $1\frac{1}{4}$ Sgr.) nebst einem Schlachtbilde. Gesammtpreis 1 Rtl. 20 Sgr.

☞ Zugleich die freundliche Bitte an die geehrten Subscribenten beider Werke, welche durch Nachlässigkeit einzelner Colporteure die letzteren Hefte nicht erhalten haben, solche in genannter Buchdruckerei zu entnehmen.